# Pflichtveröffentlichung gemäß §§ 34, 14 Abs. 2 und 3 Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG)

Aktionäre der INTERSHOP Communications Aktiengesellschaft, insbesondere mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, sollten die Ziffern 1.4 und 10.5 dieser Angebotsunterlage besonders beachten.



#### **ANGEBOTSUNTERLAGE**

## Freiwilliges Öffentliches Übernahmeangebot (Barangebot)

der

#### Shareholder Value Beteiligungen AG,

Neue Mainzer Str. 1, 60311 Frankfurt am Main

und der

#### Shareholder Value Management AG,

Neue Mainzer Str. 1, 60311 Frankfurt am Main

an die Aktionäre der

## INTERSHOP Communications Aktiengesellschaft,

Leutragraben 1, 07743 Jena,

zum Erwerb sämtlicher nennwertloser, auf den Inhaber lautenden Stückaktien der

### **INTERSHOP Communications Aktiengesellschaft**

gegen Zahlung einer Geldleistung in Höhe von EUR 1,39 je Aktie der INTERSHOP Communications Aktiengesellschaft

Die Annahmefrist läuft vom 20.03.2019 bis 17.04.2019, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)

Die Bieter handeln als gemeinsame Bieter im Sinne des § 2 Abs. 4 WpÜG.

1.	Allgemeine Informationen und Hinweise für die Aktionäre der INTERSHOP Communications			
	Aktiengesellschaft 6			
1.1	Durchführung des Übernahmeangebots nach den Vorschriften des deutschen Wertpapiererwerbs-			
	und Übernahmegesetzes	6		
1.2	Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe eines Übernahmeangebots	7		
1.3	Prüfung der Angebotsunterlage durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht	7		
1.4	Veröffentlichung der Angebotsunterlage und besondere Hinweise für Aktionäre mit Wohnsi	tz, Sitz		
	oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland	7		
1.5	Hinweise zu den in der Angebotsunterlage enthaltenen Informationen	9		
1.5.1	Allgemeines			
1.5.2	Stand und Quelle der in der Angebotsunterlage enthaltenen Informationen	9		
1.5.3	Zukunftsgerichtete Aussagen, Absichten der Bieter			
1.5.4	Keine Aktualisierung	10		
2.	Zusammenfassung des Übernahmeangebots	10		
3.	Übernahmeangebot	15		
3.1	Gegenstand des Übernahmeangebots	15		
3.2	Annahmefrist	15		
3.3	Verlängerung der Annahmefrist	16		
3.4	Weitere Annahmefrist (§ 16 Abs. 2 Satz 1 WpÜG)	16		
4.	Vollzugsbedingungen	17		
4.1	Keine Dividendenausschüttung und Nichtvorliegen bestimmter anderer			
	Hauptversammlungsbeschlüsse	17		
4.2	Verzicht auf Vollzugsbedingungen	17		
4.3	Nichteintritt von Vollzugsbedingungen	18		
4.4	Veröffentlichungen	18		
5.	Die Bieter			
5.1	Beschreibung der Bieterin zu 1)	18		
5.2	Beschreibung der Bieterin zu 2)	20		
5.3	Aktionärsvereinbarung der Bieter			
5.4	Mit den Bietern gemeinsam handelnde Personen			
5.4.1	Gegenwärtig von den Bietern oder von mit den Bietern gemeinsam handelnden Persoderen Tochterunternehmen gehaltene INTERSHOP-Aktien und Stimmrechte; Zurechn			
	Stimmrechten nach § 30 WpÜG			
5.4.2	Gegenwärtig von den Bietern oder von mit den Bietern gemeinsam handelnden Perso			
	deren Tochterunternehmen gehaltene Instrumente gemäß §§ 38, 39 WpHG			
5.5	Angaben zu Wertpapiergeschäften, Vorerwerbe			
5.6	Mögliche Parallel- und Nacherwerbe	25		

6.	Beschreibung der Zielgesellschaft	<b>2</b> 5
6.1	Rechtliche Grundlagen	25
6.2	Kapitalstruktur	26
6.2.1	Grundkapital	26
6.2.2	Genehmigtes Kapital	
6.2.3	Bedingtes Kapital	
6.2.4	Eigene Aktien	
6.2.5	Börsenzulassung	
6.3	Konzernstruktur und Geschäftstätigkeit	
6.3.1	Konzernstruktur	
6.3.2	Geschäftstätigkeit	
6.4	Steuerliche Verlustvorträge	
6.5	Organe	
6.6	Wesentliche Aktionäre	30
6.7	Arbeitnehmer	30
6.8	Mit der Zielgesellschaft gemeinsam handelnde Personen	30
7.	Wirtschaftlicher und strategischer Hintergrund des Übernahmeangebots – Absichten der B	ieter31
7.1	Hintergrund des Übernahmeangebots	31
7.2	Absichten der Bieter im Hinblick auf die Zielgesellschaft	
7.2.1	Künftige Geschäftstätigkeit	
7.2.2	Sitz und Standort wesentlicher Unternehmensteile	
7.2.3	Verwendung des Vermögens	32
7.2.4	Künftige Verpflichtungen	
7.2.5	Arbeitnehmer und deren Vertretungen sowie Beschäftigungsbedingungen	
7.2.6	Mitglieder der Geschäftsführungsorgane	
7.3	Beabsichtigte Strukturmaßnahmen im Hinblick auf die Zielgesellschaft	32
7.4	Absichten der Bieter im Hinblick auf die Bieter	33
8.	Erläuterungen zur Festsetzung der Gegenleistung (Angebotspreis)	33
8.1	Maßgeblicher Vorerwerbspreis	33
8.2	Drei-Monats-Durchschnittskurs	33
9.	Angaben zu Geldleistungen oder anderen geldwerten Vorteilen an Mitglieder des Vorstan	ds oder
<b>J.</b>	des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft	
10.	Annahme und Abwicklung des Übernahmeangebots	34
10.1	Zentrale Abwicklungsstelle	34
10.2	Annahme des Übernahmeangebots innerhalb der Annahmefrist und der Weiteren Annahme	
10.3	Weitere Erklärungen der das Übernahmeangebot annehmenden INTERSHOP-Aktionäre	
10.4	Rechtsfolgen	
	Annahme durch Aktionäre außerhalb Deutschlands	
10.5		
10.6	Abwicklung des Übernahmeangebots und Kaufpreiszahlung	
10.7	Kein Börsenhandel mit Zum Verkauf Eingereichten Aktien der Zielgesellschaft	39

10.8	Kosten der Annahme	39
10.9	Erlöschen bei Nichteintritt von Vollzugsbedingungen	40
11.	Rücktrittsrecht	41
12.	Behördliche Genehmigungen und Verfahren	
12.1	Gestattung durch die BaFin	42
12.2	Keine weiteren Genehmigungen und Erlaubnisse	42
13.	Finanzierung des Übernahmeangebots und Finanzierungsbestätigung	42
13.1	Finanzierung des Übernahmeangebots	43
13.2	Finanzierungsbestätigung nach § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG	43
14.	Erwartete Auswirkungen eines erfolgreichen Angebotes auf die Vermögens-, Finanz- un	d
	Ertragslage der Bieter	43
14.1	Ausgangslage und Annahmen	43
14.1.1	Ausgangslage	
14.1.2	Annahmen	
14.2	Methodisches Vorgehen und Vorbehalte	45
14.3	Erwartete Auswirkungen auf den Jahresabschluss der Bieterin zu 1)	
14.3.1	Erwartete Auswirkungen auf die Bilanz der Bieterin zu 1) zum 31.12.2018	
14.3.2	Erwartete Auswirkungen auf die künftige Ertragslage der Bieterin zu 1)	
14.4	Erwartete Auswirkungen auf den Jahresabschluss der Bieterin zu 2)	
14.4.1	Erwartete Auswirkungen auf die Bilanz der Bieterin zu 2) zum 31.12.2018	
14.4.2	Erwartete Auswirkungen auf die künftige Ertragslage der Bieterin zu 2)	49
15.	Hinweise für INTERSHOP-Aktionäre, die das Übernahmeangebot nicht annehmen	49
16.	Hinweise auf die Stellungnahme des Vorstands und des Aufsichtsrats der Zielgesellscha	
	Übernahmeangebot	50
17.	Ämter von Mitgliedern der Organe der Zielgesellschaft bei den Bietern	50
18.	Ergebnis des Übernahmeangebots und andere Mitteilungen	50
19.	Begleitende Bank	51
20.	Steuerrechtliche Hinweise	51
21.	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	51
22.	Erklärung über die Übernahme der Verantwortung	52

Sämtliche Definitionen sind in **Anlage 1** mit Verweis auf die entsprechende Fundstelle in dieser Angebotsunterlage aufgelistet.

## Anlagen:

Anlage 1: Definitionen

Anlage 2: Tochterunternehmen der Zielgesellschaft i.S.v. § 2 Abs. 6 WpÜG

Anlage 3: Finanzierungsbestätigung der Baader Bank Aktiengesellschaft

- Allgemeine Informationen und Hinweise für die Aktionäre der INTERSHOP Communications Aktiengesellschaft
- 1.1 Durchführung des Übernahmeangebots nach den Vorschriften des deutschen Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes

Diese Angebotsunterlage (die "Angebotsunterlage") enthält das freiwillige öffentliche Erwerbsangebot in der Form eines Übernahmeangebots (das "Übernahmeangebot") der Shareholder Value Beteiligungen AG, einer nach deutschem Recht gegründeten Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 51069 (nachfolgend "Bieterin zu 1)") und der Shareholder Value Management AG, einer nach deutschem Recht gegründeten Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 49135 (nachfolgend "Bieterin zu 2)", gemeinsam mit der Bieterin zu 1) die "Bieter") an alle Aktionäre der INTERSHOP Communications Aktiengesellschaft, einer nach deutschem Recht gegründeten Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Jena, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Jena unter HRB 209419 (nachfolgend "INTERSHOP" oder "Zielgesellschaft"), und bezieht sich auf den Erwerb sämtlicher nicht unmittelbar von den Bietern gehaltenen nennwertlosen, auf den Namen lautenden Stückaktien der Zielgesellschaft einschließlich der damit verbundenen Nebenrechte zum Zeitpunkt der Abwicklung dieses Übernahmeangebots. Die Bieter handeln als gemeinsame Bieter im Sinne des § 2 Abs. 4 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (nachfolgend "WpÜG").

Dieses Übernahmeangebot ist ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot nach den anwendbaren Bestimmungen des WpÜG sowie der Verordnung über den Inhalt der Angebotsunterlage, die Gegenleistung bei Übernahmeangeboten und Pflichtangeboten und die Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung und Abgabe eines Angebots (nachfolgend "WpÜG-AngebotsVO").

Dieses Übernahmeangebot wird nach deutschem Recht und nicht nach den Bestimmungen einer anderen als der deutschen Rechtsordnung abgegeben und durchgeführt.

Mit Ausnahme der Gestattung der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage in der Bundesrepublik Deutschland durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (die "BaFin") sind keine sonstigen Registrierungen, Genehmigungen oder Zulassungen dieser Angebotsunterlage und/oder des Übernahmeangebots bei Wertpapierregulierungsbehörden beantragt oder von diesen erteilt worden. Aktionäre der

Zielgesellschaft können daher nicht auf die Anwendung ausländischer Bestimmungen zum Schutz von Anlegern vertrauen.

Mit Ausnahme der Anlagen zur Angebotsunterlage sind keine weiteren Dokumente Bestandteil des Übernahmeangebots.

Die Angebotsunterlage wird ausschließlich in deutscher Sprache veröffentlicht.

# 1.2 Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe eines Übernahmeangebots

Die Bieter haben am 15.02.2019 ihre Entscheidung zur Abgabe eines Übernahmeangebots gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 und 2 WpÜG veröffentlicht. Die Veröffentlichung ist im Internet unter <a href="https://intershop-angebot.de">https://intershop-angebot.de</a> abrufbar.

# 1.3 Prüfung der Angebotsunterlage durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Die BaFin hat die Angebotsunterlage nach deutschem Recht und in deutscher Sprache geprüft und ihre Veröffentlichung am 19.03.2019 für den 20.03.2019 gestattet.

# 1.4 Veröffentlichung der Angebotsunterlage und besondere Hinweise für Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

Die Bieter werden die Angebotsunterlage in Übereinstimmung mit § 14 Abs. 2 und 3 WpÜG am 20.03.2018 veröffentlichen durch (i) Bekanntgabe im Internet unter <a href="https://intershop-angebot.de">https://intershop-angebot.de</a> und (ii) Bereithaltung von Exemplaren der Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe bei der Baader Bank Aktiengesellschaft, Weihenstephaner Straße 4, 85716 Unterschleißheim, Deutschland (Bestellung per Telefax: + 49 5150 2814000 oder per Email an: documentation@baaderbank.de, jeweils unter Angabe einer gültigen Emailadresse). Die gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WpÜG erforderliche Bekanntgabe der Stelle, bei der die Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten wird, und der Adresse, unter der die Veröffentlichung der Angebotsunterlage im Internet erfolgt ist, wird am 20.03.2019 im Bundesanzeiger erfolgen.

Die vorgenannten Veröffentlichungen dienen ausschließlich der Einhaltung der verbindlichen Vorschriften des WpÜG. Alle weiteren nach Maßgabe des WpÜG und der WpÜG-AngebotsVO erforderlichen Veröffentlichungen erfolgen wie in Ziffer 18 beschrieben.

Die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung der Angebotsunterlage oder anderer mit dem Übernahmeangebot im Zusammenhang stehender Unterlagen an einen Ort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland können unter den Anwendungsbereich von Rechtsvorschriften anderer Rechtsordnungen als denen der Bundesrepublik Deutschland fallen, in denen die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung der Angebotsunterlage gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Die Bieter haben daher die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung der Angebotsunterlage oder anderer mit dem Übernahmeangebot im Zusammenhang stehender Unterlagen durch Dritte außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nicht gestattet, wenn und soweit eine solche Versendung gegen die Vorschriften der jeweiligen Länder verstoßen würde oder von der Einhaltung behördlicher Verfahren oder der Erteilung einer Genehmigung oder der Erfüllung von weiteren Voraussetzungen abhängig ist und diese nicht vorliegen. Die Bieter übernehmen keinerlei Verantwortung dafür, dass die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung der Angebotsunterlage außerhalb der Bundesrepublik Deutschland mit den Rechtsvorschriften anderer Rechtsordnungen als denen der Bundesrepublik Deutschland vereinbar sind.

Die Bieter stellen diese Angebotsunterlage den jeweiligen depotführenden Kreditinstituten oder anderen Wertpapierdienstleistungsunternehmen, bei denen die Aktien der Zielgesellschaft verwahrt sind (jeweils eine "Depotführende Bank") auf Anfrage zum Versand an Aktionäre der Zielgesellschaft mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung. Darüber hinaus dürfen die Depotführenden Banken diese Angebotsunterlage nur gemäß vorstehendem Absatz veröffentlichen, versenden, verteilen, verbreiten, zusammenfassen oder beschreiben.

Soweit eine Depotführende Bank gegenüber ihren Kunden Informations- und Weiterleitungspflichten im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot hat, die auf den für das jeweilige Depotverhältnis anwendbaren Rechtsvorschriften beruhen, wird darauf hingewiesen, dass die Depotführende Bank die Auswirkungen ausländischer Rechtsordnungen auf diese Pflichten eigenverantwortlich zu prüfen hat.

Dieses Übernahmeangebot und diese Angebotsunterlage stellen weder die Abgabe, die Veröffentlichung noch eine öffentliche Werbung für ein Angebot nach Maßgabe von Gesetzen und Verordnungen anderer Rechtsordnungen als denen der Bundesrepublik Deutschland dar, noch bezwecken die Bieter dies.

Einer Verbreitung der Angebotsunterlage in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums stehen die vorstehenden Ausführungen nicht entgegen.

Für die Annahme des Übernahmeangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gilt Ziffer 10.5.

# 1.5 Hinweise zu den in der Angebotsunterlage enthaltenen Informationen

#### 1.5.1 Allgemeines

Zeitangaben in der Angebotsunterlage werden in der Ortszeit von Frankfurt am Main ("Ortszeit") gemacht. Soweit in dieser Angebotsunterlage Begriffe wie "zurzeit", "derzeit", "momentan", "jetzt", "gegenwärtig" oder "heute" verwendet werden, beziehen sie sich auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlagen, also den 20.03.2019.

Verweise auf einen "Bankarbeitstag" beziehen sich auf einen Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main, Deutschland, für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind. Verweise auf "EUR" beziehen sich auf Euro, auf "TEUR" auf tausend Euro. Verweise auf "Tochterunternehmen" beziehen sich auf Tochterunternehmen im Sinne des § 2 Abs. 6 WpÜG.

Die Bieter haben anderen Personen nicht gestattet, Aussagen zu dem Übernahmeangebot oder dieser Angebotsunterlage im Namen der Bieter abzugeben. Soweit solche Aussagen von Dritten gemacht werden, sind diese nicht den Bietern zuzurechnen.

# 1.5.2 Stand und Quelle der in der Angebotsunterlage enthaltenen Informationen

Sämtliche in der Angebotsunterlage enthaltenen Aussagen, Ansichten, Absichten und in die Zukunft gerichteten Aussagen beruhen auf den Informationen und Planungen sowie auf bestimmten Annahmen der Bieter, die ihnen am Tag der Veröffentlichung der Angebotsunterlage vorliegen. Die Informationen über INTERSHOP und deren direkte und indirekte Beteiligungsunternehmen (nachfolgend gemeinsam die "INTERSHOP-Gruppe") beruhen auf allgemein zugänglichen Quellen. Insbesondere wurden bei der Erstellung der Angebotsunterlage der auf der Internetseite der Zielgesellschaft (<a href="http://www.intershop.de">http://www.intershop.de</a>) im Verzeichnis "Unternehmen und Investoren", dem Unterverzeichnis "Investoren" und wiederum nachfolgenden Verzeichnis "Finanzberichte" veröffentlichte und abrufbare Jahresbericht der Zielgesellschaft zum 31.12.2017 ("Geschäftsbericht 2017") sowie der ebenfalls dort veröffentlichte und abrufbare Quartalsbericht zum 30.09.2018 ("9-Monatsbericht 2018") zugrunde gelegt.

Die Bieter hatten keine Gelegenheit zur Durchführung einer Due Diligence Prüfung der Zielgesellschaft. Die Bieter haben dem Vorstand der Zielgesellschaft am 25.02.2019 Gelegenheit gegeben, die Angaben in Ziffer 6 dieser Angebotsunterlage auf Richtigkeit zu prüfen.

Die Bieter können nicht ausschließen, dass sich die in dieser Angebotsunterlage beschriebenen Angaben zur INTERSHOP-Gruppe seit ihrer Veröffentlichung geändert haben. Sämtliche Informationen wurden nicht gesondert von den Bietern verifiziert.

# 1.5.3 Zukunftsgerichtete Aussagen, Absichten der Bieter

Die Angebotsunterlage enthält bestimmte in die Zukunft gerichtete Aussagen, die die Absichten, Ansichten oder gegenwärtigen Erwartungen der Bieter im Hinblick auf mögliche zukünftige Ereignisse zum Ausdruck bringen. Solche Aussagen, auf die insbesondere Begriffe wie "erwartet", "glaubt", "ist der Ansicht", "versucht", "schätzt", "beabsichtigt", "geht davon aus" und "strebt an" hindeuten, unterliegen Risiken und Ungewissheiten, die regelmäßig nicht im Einflussbereich der Bieter liegen. Die in der Angebotsunterlage enthaltenen in die Zukunft gerichteten Aussagen könnten sich als unzutreffend herausstellen, und zukünftige Ereignisse und Entwicklungen könnten von den in der Angebotsunterlage enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen erheblich abweichen. Sämtliche Absichten, Planungen und Annahmen der Bieter können sich in Zukunft ändern.

#### 1.5.4 Keine Aktualisierung

Die Bieter weisen darauf hin, dass sie diese Angebotsunterlage nur aktualisieren werden, wenn und soweit sie dazu nach dem WpÜG verpflichtet sein sollten.

# 2. Zusammenfassung des Übernahmeangebots

Die nachfolgende Zusammenfassung enthält ausgewählte Informationen der Angebotsunterlage. Da die Zusammenfassung nicht alle von den Aktionären der INTERSHOP Communications Aktiengesellschaft in die Entscheidung einzubeziehenden Informationen enthält, ist sie in Verbindung mit den ausführlicheren Angaben in der Angebotsunterlage zu lesen.

Bieter:

Shareholder Value Beteiligungen AG, Neue Mainzer Str. 1, 60311 Frankfurt am Main, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt

am Main unter HRB 51069.

Shareholder Value Management AG, Neue Mainzer Str. 1, 60311 Frankfurt am Main, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 49135.

Zielgesellschaft:

INTERSHOP Communications Aktiengesellschaft, Leutragraben 1, 07743 Jena, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Jena unter HRB 209419.

Gegenstand des Angebots: Erwerb von sämtlichen nicht von den Bietern unmittelbar gehaltenen nennwertlosen auf den Inhaber lautenden Stückaktien der INTERSHOP Communications Aktiengesellschaft (ISIN DE000A0EPUH1) mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00 je Aktie und einschließlich der damit verbundenen Nebenrechte zum Zeitpunkt der Abwicklung dieses Übernahmeangebots.

Gegenleistung:

**EUR 1,39** je Aktie der INTERSHOP Communications Aktiengesellschaft.

Annahmefrist:

20.03.2019 bis 17.04.2019, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).

Zur möglichen Verlängerung der Annahmefrist wird auf die Ausführungen zu Ziffer 3.3 dieser Angebotsunterlage verwiesen.

Weitere Annahmefrist:

Vorausgesetzt, dass die Annahmefrist (wie in Ziffer 3.2 dieser Angebotsunterlage definiert) nicht verlängert wird, wird die Weitere Annahmefrist (wie in Ziffer 3.4 dieser Angebotsunterlage definiert) voraussichtlich am 25.04.2019 beginnen und am 08.05.2019, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) enden.

ISIN:

Aktien der INTERSHOP Communications Aktienge-

ISIN DE000A0EPUH1

sellschaft:

Zum Verkauf Eingereichte Aktien: ISIN DE000A2TSFA5

#### Vollzugsbedingungen:

Das Übernahmeangebot und die durch die Annahme des Übernahmeangebots zustande gekommenen Verträge stehen unter den folgenden, in Ziffer 4 dieser Angebotsunterlage näher beschriebenen Vollzugsbedingungen:

- keine Beschlussfassung der Hauptversammlung der Zielgesellschaft über Dividendenausschüttungen und
- das Nichtvorliegen von Hauptversammlungsbeschlüssen, die einer drei Viertel Mehrheit bedürfen.

Das Übernahmeangebot erlischt und die infolge der Annahme des Übernahmeangebots zustande gekommenen Verträge werden nicht vollzogen und entfallen (auflösende Bedingungen), wenn und soweit die Vollzugsbedingungen (wie in Ziffer 4., unten, definiert) nicht bis zum Ende der Annahmefrist eintreten und die Bieter nicht vorab wirksam auf diese verzichtet haben.

#### Annahme:

Die Annahme des Angebots ist während der Annahmefrist oder während der Weiteren Annahmefrist gegenüber der Depotführenden Bank (wie gemäß Ziffer 1.4 definiert) in Textform zu erklären.

Die Annahmeerklärung wird erst wirksam mit fristgerechter Umbuchung derjenigen Aktien der INTER-SHOP Communications Aktiengesellschaft, für die das Angebot angenommen worden ist (Zum Verkauf eingereichte Aktien, wie in Ziffer 10.2 definiert) in die ISIN DE000A2TSFA5.

#### Aufteilung der Aktien

Die Aufteilung der zum Verkauf eingereichten IN-TERSHOP-Aktien und der nachträglich zum Verkauf eingereichten INTERSHOP-Aktien erfolgt im Innenverhältnis der Bieter im Verhältnis eins (1) für die Bieterin zu 1) zu eins (1) für die Bieterin zu 2). Bei einer ungeraden Anzahl von zum Verkauf eingereichten INTERSHOP-Aktien wird der Bieterin zu 2) eine (1) Aktie mehr zugeteilt.

#### Kosten der Annahme:

Die Annahme des Übernahmeangebots ist (mit Ausnahme der Kosten für die Übermittlung der Annahmeerklärung an die jeweilige Depotführende Bank) für diejenigen INTERSHOP-Aktionäre (wie in Ziffer 3.1 definiert) kosten- und spesenfrei, die ihre Aktien der Zielgesellschaft in Girosammelverwahrung bei einer Depotführenden Bank im Inland halten, vorausgesetzt diese Depotführende Bank hält diese Aktien ihrerseits in einem Depot bei Clearstream (wie gemäß Ziffer 10.2 definiert). Kosten durch andere Depotführende Banken oder durch ausländische Zwischenverwahrer erhobene Kosten sind von jedem annehmenden INTERSHOP-Aktionär (wie in Ziffer 3.1 definiert) selbst zu tragen.

Steuern, die im Zusammenhang mit dem Abschluss des Kaufvertrags und der Übertragung der Zum Verkauf Eingereichten Aktien (wie in Ziffer 10.2 definiert) gegen Zahlung des Angebotspreises anfallen, sind durch den betreffenden Aktionär selbst zu tragen.

### Kein Börsenhandel:

Die Bieter beabsichtigen nicht, dass die Zum Verkauf Eingereichten Aktien (wie in Ziffer 10.2 definiert) der INTERSHOP Communications Aktiengesellschaft über die Börse gehandelt werden können. Ein Börsenhandel der Zum Verkauf Eingereichten Aktien wird daher nicht beantragt. Der Börsenhandel mit Aktien, die nicht zum Verkauf eingereicht wurden, bleibt unberührt.

#### Veröffentlichungen:

Die Bieter haben diese Angebotsunterlage, deren Veröffentlichung die BaFin am 19.03.2019 für den 20.03.2019 gestattet hat,

- (i) im Internet unter <a href="https://intershop-angebot.de">https://intershop-angebot.de</a> sowie
- (ii) durch die Bereithaltung dieser Angebotsun-

terlage zur kostenfreien Ausgabe in Deutschland bei der Baader Bank Aktiengesellschaft, Weihenstephaner Straße 4, 85716 Unterschleißheim, Deutschland (Bestellung per Telefax: + 49 5150 2814000 oder per Email an: <a href="mailto:documentation@baaderbank.de">documentation@baaderbank.de</a>, jeweils unter Angabe einer gültigen Emailadresse) veröffentlicht.

Die Bieter haben gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 2. Halbsatz WpÜG im Bundesanzeiger am 20.03.2019 bekannt gemacht, (i) bei welcher Stelle die Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe bereit gehalten wird und (ii) unter welcher Adresse die Veröffentlichung der Angebotsunterlage im Internet erfolgt ist. Soweit rechtlich erforderlich werden alle Veröffentlichungen und Bekanntmachungen im Internet unter <a href="https://intershop-angebot.de">https://intershop-angebot.de</a> sowie im Bundesanzeiger erfolgen.

Abwicklung:

Die Zentrale Abwicklungsstelle (wie in Ziffer 10.1 definiert) wird die Zum Verkauf Eingereichten Aktien (wie in Ziffer 10.2 definiert), für die dieses Übernahmeangebot innerhalb der Annahmefrist und der Weiteren Annahmefrist wirksam angenommen worden ist, auf die Bieter Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises auf das Konto der jeweiligen Depotführenden Bank bei der Clearstream übertragen. Diese Übertragung wird unverzüglich erfolgen, nachdem die Zum Verkauf Eingereichten Aktien (wie in Ziffer 10.2 definiert) der Zentralen Abwicklungsstelle für das Angebot im Sinne der Bestimmungen in den Ziffern 10.1 und 10.3 dieser Angebotsunterlage zur Verfügung gestellt worden sind und nach Erfüllung der Vollzugsbedingungen nach Ziffer 4 (soweit die Bieter nicht vorab auf die Vollzugsbedingungen wirksam verzichtet haben), aber nicht später als sieben Bankarbeitstage nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist.

Mit der Gutschrift des jeweils geschuldeten Angebotspreises auf dem Konto der jeweiligen Depotführenden Bank bei der Clearstream haben die Bieter die Verpflichtung zur Zahlung des Angebotspreises gegenüber dem jeweiligen Aktionär der Zielgesellschaft erfüllt. Es obliegt der jeweiligen Depotführenden Bank, den jeweils geschuldeten Angebotspreis dem Konto des annehmenden Aktionärs gutzuschreiben.

## 3. Übernahmeangebot

## 3.1 Gegenstand des Übernahmeangebots

Die Bieter bieten hiermit allen Aktionären, die Aktien der Zielgesellschaft halten (nachfolgend bezeichnet als die "INTERSHOP-Aktionäre", jeder einzelne als ein "INTERSHOP-Aktionär"), an, sämtliche nicht von den Bietern unmittelbar gehaltene nennwertlose auf den Inhaber lautende Stückaktien der Zielgesellschaft unter der ISIN DE000A0EPUH1 mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie und mit allen Nebenrechten zum Zeitpunkt der Abwicklung dieses Übernahmeangebots nach Maßgabe dieser Angebotsunterlage zu erwerben.

Die Bieter bieten allen INTERSHOP-Aktionären hierfür eine Geldleistung in Höhe von

#### **EUR 1,39**

je Aktie der INTERSHOP Communications Aktiengesellschaft als Kaufpreis ("Angebotspreis") an.

#### 3.2 Annahmefrist

Die Frist für die Annahme dieses Übernahmeangebots beginnt mit der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 20.03.2019 und endet am

## 17.04.2019 um 24.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).

Die Frist zur Annahme dieses Übernahmeangebots, einschließlich etwaiger Verlängerungen dieser Frist nach Maßgabe von Ziffer 3.3, wird in dieser Angebotsunterlage als die "Annahmefrist" bezeichnet.

## 3.3 Verlängerung der Annahmefrist

Im Fall einer Änderung dieses Übernahmeangebots gemäß § 21 Abs. 1 WpÜG verlängert sich die Annahmefrist automatisch um zwei Wochen (§ 21 Abs. 5 WpÜG), also voraussichtlich bis zum 02.05.2019 um 24.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main), sofern die Veröffentlichung der Änderung innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ablauf der Annahmefrist erfolgt. Dies gilt auch, falls das geänderte Angebot gegen Rechtsvorschriften verstößt.

Wird während der Annahmefrist von einem Dritten ein **konkurrierendes Angebot** abgegeben, so bestimmt sich der Ablauf der Annahmefrist des Übernahmeangebots nach dem Ablauf der Annahmefrist des konkurrierenden Angebots, falls die Annahmefrist für dieses Übernahmeangebot vor Ablauf der Annahmefrist des konkurrierenden Angebots abläuft (§ 22 Abs. 2 Satz 1 WpÜG). Dies gilt auch, soweit das konkurrierende Angebot geändert oder untersagt wird oder gegen Rechtsvorschriften verstößt (§ 22 Abs. 2 Satz 2 WpÜG).

Wird im Zusammenhang mit diesem Übernahmeangebot nach Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage **eine Hauptversammlung der Zielgesellschaft** einberufen, verlängert sich die Annahmefrist unbeschadet der Vorschriften der §§ 21 Abs. 5, 22 Abs. 2 WpÜG auf zehn Wochen ab der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage (§ 16 Abs. 3 WpÜG).

Die Bieter werden jede Verlängerung der Annahmefrist entsprechend Ziffer 18 publizieren.

# 3.4 Weitere Annahmefrist (§ 16 Abs. 2 Satz 1 WpÜG)

INTERSHOP-Aktionäre, die das Übernahmeangebot nicht innerhalb der Annahmefrist angenommen haben, können nach § 16 Abs. 2 Satz 1 WpÜG das Übernahmeangebot noch innerhalb von zwei Wochen nach der Veröffentlichung des Ergebnisses des Übernahmeangebots gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG (die "Weitere Annahmefrist") annehmen, sofern dieses Übernahmeangebot nicht durch den Ausfall einer der in Ziffer 4 dieser Angebotsunterlage dargelegten Vollzugsbedingungen (soweit der Bieter nicht vorher auf die Vollzugsbedingungen wirksam verzichtet hat) im Zeitpunkt, an dem das Ergebnis dieses Übernahmeangebots gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG veröffentlicht wird, erloschen ist.

Das Ergebnis dieses Übernahmeangebots wird gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG voraussichtlich innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Ablauf der Annahmefrist veröffentlicht, d.h. der voraussichtliche Tag der Veröffentlichung ist der

24.04.2019 (vorbehaltlich einer Verlängerung der Annahmefrist nach vorstehender Ziffer 3.3). Auf dieser Grundlage wird die Weitere Annahmefrist voraussichtlich am 25.04.2019 beginnen und am 08.05.2019, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) enden. Das Übernahmeangebot kann nicht mehr nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist angenommen werden.

#### 4. Vollzugsbedingungen

Dieses Übernahmeangebot und die in Folge der Annahme des Übernahmeangebots zustande gekommenen Verträge werden nur vollzogen, wenn die folgenden Voraussetzungen ("Vollzugsbedingungen") erfüllt sind:

# 4.1 Keine Dividendenausschüttung und Nichtvorliegen bestimmter anderer Hauptversammlungsbeschlüsse

Zwischen der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage und dem Ablauf der Annahmefrist ist keines der nachfolgenden Ereignisse eingetreten:

- a) die Hauptversammlung der Zielgesellschaft hat eine Dividendenausschüttung beschlossen; oder
- b) die Hauptversammlung der Zielgesellschaft hat einen Hauptversammlungsbeschluss gefasst, der einer Mehrheit bedarf, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst.

## 4.2 Verzicht auf Vollzugsbedingungen

Die Bieter behalten sich vor, bis zu einem Werktag vor Ablauf der Annahmefrist auf eine oder beide Vollzugsbedingungen ganz oder teilweise vorab, also vor dem endgültigen Ausfall der betreffenden Vollzugsbedingung, zu verzichten. Vollzugsbedingungen, auf die beide Bieter wirksam verzichtet haben, gelten für Zwecke dieses Übernahmeangebots als eingetreten. Für die Zwecke des § 21 Abs. 1 WpÜG ist die Veröffentlichung der Änderung des Übernahmeangebots gemäß § 21 Abs. 2 WpÜG in Verbindung mit § 14 Abs. 3 WpÜG maßgeblich. Im Falle eines Verzichts auf eine oder beide Vollzugsbedingungen innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ablauf der Annahmefrist verlängert sich die Annahmefrist gemäß § 21 Abs. 5 WpÜG um zwei Wochen (voraussichtlich bis zum 02.05.2019, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)).

#### 4.3 Nichteintritt von Vollzugsbedingungen

Sind die Vollzugsbedingungen gemäß Ziffern 4.1 nicht bis zum Ablauf der Annahmefrist erfüllt und haben die Bieter nicht vorab auf die betreffende Vollzugsbedingung gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG wirksam verzichtet, erlischt das Übernahmeangebot. In diesem Fall werden die durch Annahme des Übernahmeangebots zustande gekommenen Verträge nicht vollzogen und entfallen (auflösende Bedingungen). Bereits eingereichte Aktien der Zielgesellschaft werden zurückgebucht. Dementsprechend haben die Depotführenden Banken dafür zu sorgen, dass unverzüglich, spätestens aber innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach Bekanntgabe des Erlöschens des Übernahmeangebots die Zum Verkauf Eingereichten Aktien in die ISIN DE000A0EPUH1 zurückgebucht werden. Die Rückabwicklung ist nach Maßgabe von Ziffer 10.9 dieser Angebotsunterlage frei von Kosten und Spesen Depotführender Banken.

#### 4.4 Veröffentlichungen

Die Bieter geben unverzüglich im Internet auf der Internetseite <a href="https://intershop-angebot.de">https://intershop-angebot.de</a> und im Bundesanzeiger bekannt, falls (i) die Bieter auf eine Vollzugsbedingung verzichtet haben, (ii) sämtliche Vollzugsbedingungen eingetreten sind, soweit auf sie nicht verzichtet wurde, oder (iii) das Übernahmeangebot nicht vollzogen wird.

#### 5. Die Bieter

#### 5.1 Beschreibung der Bieterin zu 1)

Die Bieterin zu 1) ist die Shareholder Value Beteiligungen AG, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Registernummer HRB 51069 und mit der Geschäftsadresse Neue Mainzer Str. 1, 60311 Frankfurt am Main.

Das Grundkapital der Bieterin zu 1) beträgt EUR 6.975.000 und ist eingeteilt in 697.500 Stück nennwertlose Namensaktien.

Vorstände sind Herr Frank Fischer und Herr Simon Pliquett. Mitglieder des Aufsichtsrats sind Herr Dr. Helmut Fink (Vorsitzender), Herr Dr. Michael Drill (stellvertretender Vorsitzender) und Herr Volker Schindler.

Der Bieterin zu 1) bekannte Aktionäre sind Herr Dr. Helmut Fink (direkt und indirekt) mit einer Beteiligung von 29,0% bezogen auf Grundkapital und Stimmrechte, Mit-

glieder des Vorstands (direkt und indirekt) mit einer Beteiligung von 1,6% bezogen auf Grundkapital und Stimmrechte, weitere Mitglieder des Aufsichtsrats mit einer Beteiligung von 0,8% bezogen auf Grundkapital und Stimmrechte (dem Streubesitz zuzurechnen) und Streubesitz mit einer Beteiligung von 68,6% bezogen auf Grundkapital und Stimmrechte. Dr. Helmut Fink hat nicht in jeder der letzten drei Hauptversammlungen der Bieterin zu 1) über eine Hauptversammlungsmehrheit verfügt.

Das Geschäftsjahr der Bieterin zu 1) läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres.

Der Geschäftsgegenstand der Bieterin zu 1) ist der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen und Wertpapieren ausschließlich im eigenen Namen und für eigene Rechnung zur Anlage des eigenen Vermögens und die Verwaltung von Vermögensanlagen ausschließlich im eigenen Namen und für eigene Rechnung zur Anlage des eigenen Vermögens. Erlaubnispflichtige Geschäfte nach dem Kreditwesengesetz werden nicht betrieben. Rechts- und Steuerberatung sind ausgeschlossen.

Die Bieterin zu 1) investiert eigene Mittel vorwiegend in börsennotierte Aktiengesellschaften und ist insbesondere auf das Value Investing in kleine und mittelständische Unternehmen im deutschsprachigen Raum spezialisiert. Durch Kurssteigerungen und vereinnahmte Dividenden soll ein möglichst hoher Wertzuwachs des Portfolios erreicht werden. Der Innere Wert ist die zentrale Steuerungsgröße für den Erfolg als Summe aus Kursentwicklung und Dividenden der Beteiligungen nach Kosten und Steuern.

Die Bieterin zu 1) konzentriert sich aufgrund des vorhandenen Knowhows auf die Investition in Small- und Midcaps, d.h. kleinere und mittelgroße Unternehmen mit einer Marktkapitalisierung von bis zu einer Milliarde Euro ohne andere Investments kategorisch auszuschließen. Solche Aktien stehen aufgrund der begrenzten Anlagevolumina nur selten im Blickfeld der Banken und anderer institutioneller Großinvestoren. Entsprechend werden sie von deren Analysten eher vernachlässigt. Das eröffnet immer wieder außergewöhnlich günstige Anlagemöglichkeiten in exzellent positionierten Gesellschaften, die in ihren jeweiligen Nischen oftmals Weltmarktführer sind.

Die Shareholder Value Beteiligungen AG verfolgt schwerpunktmäßig das Konzept des Stockpicking, das auf Investitionen in ausgewählte einzelne Unternehmen - und nicht in ganze Branchen und Märkte - basiert. Dabei wird eine Konzentration auf höchstens 10 bis 15 Werte angestrebt. Dadurch wird eine ausreichende Risikostreuung (Portfoliodiversifikation) erreicht und zugleich die wirksame Schwer-

punktbildung bei den ausgewählten Einzeltiteln ermöglicht. Dieses Vorgehen ermöglicht eine intensive Analyse des einzelnen Unternehmens, der Bilanzqualität, des Managements, der Produkte und der Märkte. Die Shareholder Value Beteiligungen AG behält sich vor aus opportunistischen Gründen andere Investmentansätze ganz oder in Teilen zu verfolgen.

Die Aktien der Bieterin zu 1) sind im Entry Standard des Open Markets der Frankfurter Wertpapierbörse unter der ISIN DE000A168205 zugelassen. Sie sind darüber hinaus in den Freiverkehr der Wertpapierbörsen in Berlin, Düsseldorf, Frankfurt und Stuttgart einbezogen und werden über die elektronische Handelsplattform XETRA® gehandelt.

Die vorläufige und ungeprüfte Bilanz der Bieterin zu 1) zum 31.12.2018 enthält Finanzanlagen mit einem Buchwert von TEUR 54.671 bei einer Bilanzsumme von TEUR 61.077. Das Eigenkapital der Bieterin zu 1) betrug zum 31.12.2018 TEUR 52.931. Im Geschäftsjahr 2018 erzielte die Bieterin zu 1) Erlöse aus Wertpapierverkäufen von TEUR 15.048 und einen Jahresverlust von TEUR 7.500.

#### 5.2 Beschreibung der Bieterin zu 2)

Die Bieterin zu 2) ist die Shareholder Value Management AG, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Registernummer HRB 49135 und mit der Geschäftsadresse Neue Mainzer Str. 1, 60311 Frankfurt am Main.

Das Grundkapital der Bieterin zu 2) beträgt EUR 90.405 und ist eingeteilt in 90.405 Stück nennwertlose Inhaberaktien.

Vorstände sind Herr Frank Fischer, Herr Ulf Christian Becker und Herr Philipp Prömm. Mitglieder des Aufsichtsrats sind Herr Reiner Sachs (Vorsitzender), Herr Klaus Binnewies (stellvertretender Vorsitzender) und Herr Willhelm Kötting.

Die Aktionäre der Bieterin zu 2) sind die Sachs Asset GmbH, deren alleiniger Gesellschafter ist Herr Reiner Sachs, mit einer Beteiligung von 38,7% bezogen auf Grundkapital und Stimmrechte, die Value Focus Beteiligungs GmbH, alleinige Gesellschafter sind Herr Frank Fischer und Frau Julia Fischer, mit einer Beteiligung von 47,2% bezogen auf Grundkapital und Stimmrechte und Streubesitz (Aktionäre mit jeweils weniger als 10%) mit einer Beteiligung von 14,1% bezogen auf Grundkapital und Stimmrechte.

Das Geschäftsjahr der Bieterin zu 2) läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres.

Der Geschäftsgegenstand der Bieterin zu 2) ist der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen und Wertpapieren ausschließlich im eigenen Namen und für eigene Rechnung zur Anlage des eigenen Vermögens und die Verwaltung von Vermögensanlagen ausschließlich im eigenen Namen und für eigene Rechnung zur Anlage des eigenen Vermögens. Erlaubnispflichtige Geschäfte nach dem Kreditwesengesetz werden nicht betrieben. Rechts- und Steuerberatung sind ausgeschlossen.

Die Bieterin zu 2) berät als Advisor unter dem Haftungsdach der NFS Netfonds Financial Service GmbH mehrere Fonds und unterstützt Mandate mit einem Gesamt-Volumen von rund EUR 2,8 Mrd. Daneben investiert die Bieterin zu 2) eigene Mittel in börsennotierte Aktiengesellschaften.

Die Bieterin zu 2) ist insbesondere auf das Value Investing in kleine und mittelständische Unternehmen im deutschsprachigen Raum spezialisiert. Durch Kurssteigerungen und vereinnahmte Dividenden soll ein möglichst hoher Wertzuwachs des Portfolios erreicht werden.

Die Bieterin zu 2) konzentriert sich aufgrund des vorhandenen Knowhows auf die Investition in Small- und Midcaps, d.h. kleinere und mittelgroße Unternehmen mit einer Marktkapitalisierung von bis zu einer Milliarde Euro. Solche Aktien stehen aufgrund der begrenzten Anlagevolumina nur selten im Blickfeld der Banken und anderer institutioneller Großinvestoren. Entsprechend werden sie von deren Analysten eher vernachlässigt. Das eröffnet immer wieder außergewöhnlich günstige Anlagemöglichkeiten in exzellent positionierten Gesellschaften, die in ihren jeweiligen Nischen oftmals Weltmarktführer sind.

Die Shareholder Value Management AG verfolgt das Konzept des Stockpicking, das auf Investitionen in ausgewählte einzelne Unternehmen - und nicht in ganze Branchen und Märkte - basiert.

Die vorläufige und ungeprüfte Bilanz der Bieterin zu 2) zum 31.12.2018 enthält Finanzanlagen mit einem Buchwert von TEUR 18.403 bei einer Bilanzsumme von EUR 33.880. Das Eigenkapital der Bieterin zu 2) betrug zum 31.12.2018 TEUR 28.416. Im Geschäftsjahr 2018 erzielte die Bieterin zu 2) Erlöse aus Wertpapierverkäufen von TEUR 4.708 und einen Jahresüberschuss von TEUR 15.582.

# 5.3 Aktionärsvereinbarung der Bieter

Die Bieterin zu 1) und die Bieterin zu 2) haben am 06.05.2016 eine Aktionärsvereinbarung hinsichtlich ihrer INTERSHOP Aktien geschlossen. Danach werden die Bie-

ter hinsichtlich der Ausübung ihrer Eigentümerrechte bei der Zielgesellschaft zusammenarbeiten, insbesondere ihr Abstimmungsverhalten koordinieren. Die Vereinbarung ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jedem Bieter mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.

Mit Änderungsvereinbarung vom 15.02.2019 haben die Bieter die Aktionärsvereinbarung um eine Regelung zur Abgabe dieses Übernahmeangebots erweitert. Danach werden die Zum Verkauf eingereichten INTERSHOP Aktien zwischen den Bietern im Innenverhältnis eins (1) für die Bieterin zu 1) zu eins (1) für die Bieterin zu 2) aufgeteilt. Bei einer ungeraden Zahl von Zum Verkauf eingereichten INTERSHOP-Aktien erhält die Bieterin zu 2) eine Aktie mehr.

Vorstehende Aufteilung gilt entsprechend für den Kaufpreis und alle in Zusammenhang mit diesem Übernahmeangebot und seinem Vollzug anfallenden Transaktionskosten.

Aufgrund der Aktionärsvereinbarung werden die von den Bietern jeweils gehaltenen Aktien der Zielgesellschaft dem anderen Bieter nach § 30 Abs. 2 WpÜG zugerechnet.

#### 5.4 Mit den Bietern gemeinsam handelnde Personen

Die Bieterin zu 1) hält 100% der Aktien der Shareholder Value Alpin AG mit Sitz in Rugell, Liechtenstein. Diese Tochtergesellschaft der Bieterin zu 1) im Sinne des § 2 Abs. 6 WpÜG gilt daher als mit den Bietern gemeinsam handelnde Person im Sinne des § 2 Abs. 5 S. 3 WpÜG. Diese Tochtergesellschaft hält keine INTERSHOP-Aktien.

Darüber hinaus gehen die Bieter davon aus, dass die INTERSHOP derzeit ebenfalls als ihr Tochterunternehmen anzusehen ist. Da die Bieter in jeder der letzten drei Hauptversammlungen der INTERSHOP über eine Mehrheit der auf der Hauptversammlung vertretenen Stimmen verfügte, ist anzunehmen, dass ihr eine beständige Möglichkeit der Einflussnahme auf INTERSHOP zukommt. Somit sind die INTERSHOP und ihre in Anlage 2 aufgeführten Tochterunternehmen mit den Bietern gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG.

Im Übrigen gibt es keine mit den Bietern gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG, insbesondere haben weder die Bieterin zu 1) noch die Bieterin zu 2) weitere Tochtergesellschaften, auf die sie einen beherrschenden Einfluss ausüben können.

Keiner der Aktionäre der Bieterin zu 1) kann einen beherrschenden Einfluss auf die Bieterin zu 1) ausüben. Keiner der Aktionäre der Bieterin zu 2) kann einen beherrschenden Einfluss auf die Bieterin zu 2) ausüben.

## 5.4.1 Gegenwärtig von den Bietern oder von mit den Bietern gemeinsam handelnden Personen und deren Tochterunternehmen gehaltene INTERSHOP-Aktien und Stimmrechte; Zurechnung von Stimmrechten nach § 30 WpÜG

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage halten die Bieter insgesamt 11.457.913 Aktien an der Zielgesellschaft entsprechend einem Anteil von rund 29,22% am Grundkapital und den Stimmrechten der INTERSHOP. Davon hält die Bieterin zu 1) 6.500.000 Aktien an der Zielgesellschaft und die Bieterin zu 2) 4.957.913 Aktien an der Zielgesellschaft. Weder die Bieter noch die mit ihnen gemeinsam handelnden Personen noch deren Tochterunternehmen halten weitere Aktien oder Stimmrechte an der INTERSHOP.

Aufgrund der Aktionärsvereinbarung der Bieter (wie in Ziffer 5.3 oben beschrieben) sind die von der Bieterin zu 1) gehaltenen Stimmrechte aus 6.500.000 Aktien an der Zielgesellschaft der Bieterin zu 2) nach § 30 Abs. 2 WpÜG zurechnen. Entsprechend sind die von der Bieterin zu 2) gehaltenen Stimmrechte aus 4.957.913 Aktien an der Zielgesellschaft der Bieterin zu 1) nach § 30 Abs. 2 WpÜG zuzurechnen.

Im Übrigen sind weder den Bietern noch den mit ihnen gemeinsam handelnden Personen noch deren Tochterunternehmen Stimmrechte aus INTERSHOP-Aktien nach § 30 WpÜG zuzurechnen bzw. stehen ihren Stimmrechten gleich.

# 5.4.2 Gegenwärtig von den Bietern oder von mit den Bietern gemeinsam handelnden Personen und deren Tochterunternehmen gehaltene Instrumente gemäß §§ 38, 39 WpHG

Weder die Bieter noch die mit den Bietern gemeinsam handelnden Personen noch deren Tochterunternehmen halten unmittelbar oder mittelbar Instrumente, die ihnen das Recht verleihen oder ermöglichen, einseitig mit Stimmrechten verbundene und bereits ausgegebene Aktien der Zielgesellschaft zu erwerben.

#### 5.5 Angaben zu Wertpapiergeschäften, Vorerwerbe

In dem sechs Monate vor der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieter zur Abgabe des Übernahmeangebots am 15.02.2019 beginnenden und mit Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 20.03.2019 endenden Zeitraum haben die Bieter Aktien und Stimmrechte der Zielgesellschaft wie folgt erworben.

Die Bieterin zu 1) hat 900.000 Stück neue INTERSHOP-Aktien aufgrund des Kapitalerhöhungsbeschlusses vom 09.01.2019 zu einem Ausgabebetrag in Höhe von EUR 1,14 je Aktie erworben.

Die Bieterin zu 2) hat 661.152 Stück neue INTERSHOP-Aktien aufgrund des Kapitalerhöhungsbeschlusses vom 09.01.2019 zu einem Ausgabebetrag in Höhe von EUR 1,14 je Aktie erworben.

Die Bieterin zu 2) hat im Zeitraum vom 01.02.2019 bis zum 14.03.2019 über die elektronischen Handelsplattformen XETRA® und Tradegate insgesamt 207.539 Stück INTERSHOP-Aktien zu Preisen zwischen EUR 1,35 und EUR 1,39 je Aktie erworben wie nachfolgend im Einzelnen dargestellt:

- am 01.02.2019 über XETRA 1.226 Stück zu EUR 1,35 je Aktie,
- am 04.02.2019 über XETRA 18.514 Stück zu EUR 1,35 je Aktie,
- am 04.02.2019 über XETRA 17.000 Stück zu EUR 1,36 je Aktie,
- am 04.02.2019 über Tradegate 31.000 Stück zu EUR 1,35 je Aktie,
- am 04.02.2019 über Tradegate 2.000 Stück zu EUR 1,36 je Aktie,
- am 05.02.2019 über XETRA 9.747 Stück zu EUR 1,38 je Aktie,
- am 05.02.2019 über XETRA 100.253 Stück zu EUR 1,385 je Aktie,
- am 05.02.2019 über XETRA 9.998 Stück zu EUR 1,365 je Aktie,
- am 06.03.2019 über XETRA 500 Stück zu EUR 1,39 je Aktie,
- am 08.03.2019 über XETRA 460 Stück zu EUR 1,39 je Aktie,
- am 11.03.2019 über XETRA 5.040 Stück zu EUR 1,39 je Aktie,
- am 11.03.2019 über Tradegate 4.300 Stück zu EUR 1,39 je Aktie,
- am 12.03.2019 über XETRA 6.500 Stück zu EUR 1,39 je Aktie,
- am 13.03.2019 über XETRA 501 Stück zu EUR 1,39 je Aktie, und
- am 14.03.2019 über XETRA 500 Stück zu EUR 1,39 je Aktie.

Weitere Aktien oder Stimmrechte haben in dem sechs Monate vor der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieter zur Abgabe des Übernahmeangebots am

15.02.2019 beginnenden und mit Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 20.03.2019 endenden Zeitraum die Bieter oder die mit ihnen gemeinsam handelnden Personen und deren Tochterunternehmen nicht erworben, noch wurden innerhalb dieses Zeitraums weitere Vereinbarungen abgeschlossen, auf Grund derer die Übereignung von Aktien der Zielgesellschaft verlangt werden kann.

#### 5.6 Mögliche Parallel- und Nacherwerbe

Die Bieter behalten sich vor, Aktien der Zielgesellschaft außerhalb des Übernahmeangebots über die Börse oder außerbörslich direkt oder indirekt zu erwerben. Soweit
solche Erwerbe erfolgen, wird dies nach den anwendbaren Rechtsvorschriften, insbesondere § 23 WpÜG, unter Angabe der Anzahl und des Preises der so erworbenen Aktien der Zielgesellschaft im Bundesanzeiger und unter <a href="https://intershopangebot.de">https://intershopangebot.de</a> veröffentlicht werden.

#### 6. Beschreibung der Zielgesellschaft

## 6.1 Rechtliche Grundlagen

Die INTERSHOP Communications Aktiengesellschaft ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft mit gegenwärtigem Sitz in Jena, die im Handelsregister des Amtsgerichts Jena unter HRB 209419 eingetragen ist. Zwar wurde die Zielgesellschaft in ihrer heutigen Rechtsform erst 1998 aus einer reinen Vermögensverwaltungsgesellschaft heraus gegründet und ging im gleichen Jahr an die Frankfurter Wertpapierbörse. Gleichwohl geht die heutige Geschäftstätigkeit der Zielgesellschaft auf mehrere, teilweise bereits im Jahr 1992 existierende, aber heute aufgrund mehrerer Verschmelzungen nicht mehr bestehende Gesellschaften (Netconsult Computersysteme GmbH, INTERSHOP Software Entwicklungs GmbH) zurück.

Die im Handelsregister eingetragene Geschäftsanschrift der Zielgesellschaft lautet derzeit Leutragraben 1, 07743 Jena.

Unternehmensgegenstand von INTERSHOP ist die Entwicklung, die Produktion und der Vertrieb von Hard- und Softwareprodukten im Computerbereich sowie die Verwaltung des eigenen Vermögens und der Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Gesellschaften und Unternehmen mit einem gleichen oder ähnlichen Unternehmensgegenstand sowie alle dazugehörigen Dienstleistungen und damit in wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Geschäfte.

Das Geschäftsjahr von INTERSHOP ist das Kalenderjahr.

#### 6.2 Kapitalstruktur

#### 6.2.1 Grundkapital

Das im Handelsregister eingetragene Grundkapital von INTERSHOP beträgt zum 20.03.2019 EUR 39.208.309, eingeteilt in 39.208.309 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals in Höhe von EUR 1,00 (die "INTERSHOP-Aktien"). Die INTERSHOP hält zum 20.03.2019 keine eigenen Aktien.

### 6.2.2 Genehmigtes Kapital

Nach § 4 Abs. 2 der Satzung von INTERSHOP ist der Vorstand von INTERSHOP bis zum 23.06.2021 ermächtigt, das Grundkapital der INTERSHOP mit Zustimmung des Aufsichtsrats von INTERSHOP einmalig oder mehrmalig um insgesamt bis zu EUR 3.167.653 durch Ausgabe von bis zu 3.167.653 neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bareinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital I).

Nach § 4 Abs. 3 der Satzung von INTERSHOP ist der Vorstand von INTERSHOP bis zum 08.06.2023 ermächtigt, das Grundkapital der INTERSHOP mit Zustimmung des Aufsichtsrats von INTERSHOP einmalig oder mehrmalig um insgesamt bis zu EUR 5.143.522 durch Ausgabe von bis zu 5.143.522 neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bareinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital II).

## 6.2.3 Bedingtes Kapital

Weder enthält die Satzung der INTERSHOP Regelungen zu bedingtem Kapital, noch ist hierzu ein Beschluss der Hauptversammlung der Zielgesellschaft ergangen, der noch nicht im Handelsregister eingetragen ist.

#### 6.2.4 Eigene Aktien

Die Zielgesellschaft hält derzeit keine eigenen Aktien. Auch ein Beschluss der Hauptversammlung der Zielgesellschaft, der den Erwerb eigener Aktien zum Gegenstand hat, aber noch nicht im Handelsregister eingetragen ist, existiert nicht.

#### 6.2.5 Börsenzulassung

Die INTERSHOP-Aktien (ISIN DE000A0EPUH1) sind zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (Prime Standard) zugelassen. Sie sind darüber hinaus in den Freiverkehr der Wertpapierbörsen in Berlin-Bremen, Düsseldorf, Hamburg, Hannover, München und Stuttgart einbezogen und werden über die elektronische Handelsplattform XETRA® gehandelt.

## 6.3 Konzernstruktur und Geschäftstätigkeit

#### 6.3.1 Konzernstruktur

INTERSHOP ist die Obergesellschaft der INTERSHOP-Gruppe (wie in Ziffer 1.5.2 definiert). Sie verfügt über mehrere nationale und internationale Tochterunternehmen. So hält INTERSHOP unter anderen unmittelbar 100% der Anteile an der Intershop Communications, Inc. (San Francisco, USA), der Intershop Communications Australia Pty Ltd. (Melbourne, Australien), der Intershop Communications Asia Ltd. (Hongkong, China), der Intershop Communications SARL (Paris, Frankreich) und der Intershop Communications Ltd. (Romsey, Großbritannien). Tochtergesellschaften von INTERSHOP sind in Deutschland die nach Angaben der Zielgesellschaft auf das sogenannte Order Management spezialisierte The Bakery GmbH (Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 115549), deren operatives Geschäft jedoch im Oktober 2014 über einen Lizenzvertrag an die Channel 21 GmbH übertragen worden war, und die Intershop Communication Ventures GmbH, Jena, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Jena unter HRB 209842.

Zudem besitzt die Zielgesellschaft in Deutschland unselbständige Zweigniederlassungen in Nürnberg, Berlin, Hamburg, Frankfurt am Main, Böblingen und Ilmenau, ferner Vertriebsvertretungen in den Niederlanden und Dänemark.

## 6.3.2 Geschäftstätigkeit

Die Geschäftstätigkeit von INTERSHOP ist nach eigenen Angaben auf das globale Angebot integrierter Enterprise-Lösungen für den sogenannten Omni-Channel-Commerce ausgerichtet. Im Mittelpunkt des Leistungsspektrums steht hierbei die Intershop Commerce-Software, die nach Darstellung der Zielgesellschaft 1996 als weltweit erste Standardsoftware für den elektronischen Handel auf den Markt gebracht worden war.

Das Geschäft von INTERSHOP gliedert sich seit dem Geschäftsjahr 2018 in die zwei Hauptgeschäftsbereiche "Software und Cloud Umsätze" sowie "Serviceumsätze". Zu den Software und Cloud Umsätzen werden die Lizenzumsätze sowie die dazugehörigen Wartungserlöse und die Cloud und Subscription Umsätze zugeordnet. Zu den Serviceleistungen zählt hierbei auch das nach wie vor umsatzstärkste Segment von INTERSHOP, der Bereich "Beratung und Schulung".

Das Geschäftsmodell von INTERSHOP deckt nach ihrer eigenen Darstellung die gesamte Prozesskette im Bereich Omni-Channel-Commerce ab, beginnend mit der Konzeption von Online-Kanälen über die Implementierung der entsprechenden Online-Plattform bis hin zur Auslieferung der Ware (sogenanntes Fulfillment). Hierzu erfolgen eine ständige Verbesserung der Software und mittels eigener Entwicklungen eine systematische Erweiterung und Ergänzung der Leistungstiefe. Das aktuelle Produkt Intershop Commerce Suite bietet ein Komplettpaket aus Commerce Management, Order Management (OMS), Product Information Management (PIM) und Experience Management (EX) mit allen Facetten einer personalisierten Einkaufserfahrung. Intershop Commerce Suite ermöglicht die individuelle Umsetzung digitaler Vertriebskonzepte für unterschiedliche Geschäftsmodelle (B2C, B2B, B2B2X), Vertriebswege und Touchpoints.

Das Geschäft von INTERSHOP fokussiert sich zunehmend auf das sogenannte Cloud-Geschäft ("Cloud first"). Im März 2018 stellte INTERSHOP dazu seine neue Commerce-as-a-Service Komplettlösung vor ("CaaS"). Dabei handelt es sich um eine vollumfängliche Standard-Cloud-Lösung für mittelständische Unternehmen. Auf einer Microsoft Infrastruktur gehostet, stellt INTERSHOP den unterbrechungsfreien Betrieb und die zuverlässige Leistung der E-Commerce Lösung sicher. Dieser Cloud-Ansatz wird künftig bei Investitionen in Forschung und Entwicklung wie auch im Marketing und im Vertrieb im Mittelpunkt der Aktivitäten stehen, da INTERSHOP hier die größten Wachstumschancen erwartet.

INTERSHOP gehört heute nach eigenen Angaben aufgrund der in mehr als 25 Jahren Softwareentwicklung für den Internethandel gewonnenen Expertise zu den größten und erfahrensten Anbietern von Omni-Channel-Commerce-Lösungen weltweit. Zu den Kunden zählen sowohl große Unternehmen wie HP, BMW, Würth und die Deutsche Telekom als auch mittelständische Unternehmen. INTERSHOP ist in Europa, in den USA sowie im asiatisch-pazifischen Raum, dort vorwiegend in Australien tätig. Der Umsatz mit europäischen Kunden lag in 2017 bei 75 % des Gesamtumsatzes.

Laut Geschäftsbericht 2017 weist die INTERSHOP-Gruppe für das am 31.12.2017 geendete Geschäftsjahr 2017 eine Bilanzsumme von TEUR 25.049 (in 2016: TEUR

27.111), einen Umsatz von TEUR 35.807 (in 2016: TEUR 34.188), ein EBITDA von TEUR 2.833 (in 2016: TEUR 113) und einen Gesamtergebnis von TEUR -725 (in 2016: TEUR -3.026) aus. Zum 31.12.2017 verfügte die INTERSHOP-Gruppe über insgesamt 338 Vollzeitmitarbeiter (in: 2016: 355 Vollzeitmitarbeiter).

Nach dem 9-Monatsbericht 2018 konnte die INTERSHOP-Gruppe per 30.09.2018 eine Bilanzsumme von TEUR 26.178, im Zeitraum 01.01.2018 bis 30.09.2018 einen Umsatz von TEUR 23.921 (in den ersten drei Quartalen 2017: TEUR 26.374), ein Ergebnis der betrieblichen Tätigkeit von TEUR -3.713 (in den ersten drei Quartalen 2017: TEUR 215) und ein Ergebnis nach Steuern von TEUR -3.918 (in den ersten drei Quartalen 2018: TEUR -16) verbuchen. Zum 30.09.2018 verfügte die INTERSHOP-Gruppe über insgesamt 343 Vollzeitmitarbeiter.

Nach der am 20.02.2019 veröffentlichten vorläufigen und ungeprüften Konzernbilanz weist die INTERSHOP-Gruppe für das am 31.12.2018 geendete Geschäftsjahr 2018 eine Bilanzsumme in Höhe von TEUR 22.657 (in 2017: TEUR 25.049), einen Umsatz in Höhe von TEUR 31.199 (in 2017: TEUR 35.807), ein Ergebnis der betrieblichen Tätigkeit in Höhe von TEUR -5.915 (in 2017: TEUR 413) und einen Gesamtergebnis in Höhe von TEUR -6.742 (in 2017: TEUR -664) aus. Zum 31.12.2018 verfügte die INTERSHOP-Gruppe über insgesamt 339 Vollzeitmitarbeiter (in: 2017: 338 Vollzeitmitarbeiter).

#### 6.4 Steuerliche Verlustvorträge

Ausweislich der Erläuterungen zur Konzern Gewinn- und Verlustrechnung der Zielgesellschaft für das Geschäftsjahr 2017 bestanden zum Bilanzstichtag 31.12.2017 deutsche körperschaftsteuerliche Verlustvorträge in Höhe von TEUR 179.325 und gewerbesteuerliche Verlustvorträge in Höhe von TEUR 176.731. Die Durchführung dieses Übernahmeangebotes könnte zu einem teilweisen oder vollständigen Untergang der steuerlichen Verlustvorträge führen.

#### 6.5 Organe

Die Mitglieder des Vorstands sind:

- Dr. Jochen Wiechen (Vorsitzender des Vorstands) und
- Markus Klahn.

Der Aufsichtsrat besteht aus den Mitgliedern:

Christian Oecking (Aufsichtsratsvorsitzender),

- Ulrich Prädel und
- Univ.-Prof.Dr. Louis Velthuis.

#### 6.6 Wesentliche Aktionäre

Der Zielgesellschaft bekannte Aktionäre sind nach Kenntnis der Bieter:

- Shareholder Value Management AG 12,65%,
- Shareholder Value Beteiligungen AG 16,6%,
- Axxion S.A. 9,6%, und
- Frankfurter Investmentgesellschaft mit variablem Kapital 3,61%.

Der restliche Teil der Aktien, rund 57,54%, befinden sich im Streubesitz.

Die INTERSHOP Communications Aktiengesellschaft hielt zum 20.03.2019 keine eigenen Aktien.

#### 6.7 Arbeitnehmer

Die Zielgesellschaft und deren Tochterunternehmen beschäftigten in 2017 durchschnittlich 331 Arbeitnehmer (Vollzeit), per Stichtag 30.09.2018 beschäftigte die Zielgesellschaft 343 Vollzeitmitarbeiter. Die Zielgesellschaft hat einen Betriebsrat.

#### 6.8 Mit der Zielgesellschaft gemeinsam handelnde Personen

In **Anlage 2** sind die Tochterunternehmen der INTERSHOP aufgeführt. Alle in Anlage 2 aufgeführten Personen gelten daher nach § 2 Abs. 5 Satz 2 WpÜG in Verbindung mit § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG als untereinander und mit der INTERSHOP gemeinsam handelnde Personen.

Darüber hinaus gehen die Bieter wie unter Ziffer 5.4 beschrieben davon aus, dass die Zielgesellschaft derzeit als ihr Tochterunternehmen anzusehen ist. Damit gelten die Bieter und die in Ziffer 5.4 aufgeführte Tochtergesellschaft der Bieterin zu 1) ebenfalls als mit INTERSHOP gemeinsam handelnde Personen nach § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG. Weitere gemeinsam mit der Zielgesellschaft handelnde Personen sind den Bietern nicht bekannt.

# 7. Wirtschaftlicher und strategischer Hintergrund des Übernahmeangebots – Absichten der Bieter

### 7.1 Hintergrund des Übernahmeangebots

Mit dem vorliegenden Übernahmeangebot beabsichtigen die Bieter jeweils entsprechend ihrer Geschäftstätigkeit als Finanzinvestoren ihre bestehenden Beteiligungen an der INTERSHOP zu erweitern und diese Beteiligungen bis auf weiteres zu halten. Die Beteiligungen der Bieter sind ein reines Finanzinvestment und haben keinen strategischen Hintergrund im Sinne einer operativen Zusammenarbeit. Den Bietern ist an einer Stabilisierung eines zuverlässigen und belastbaren Aktionärskreises durch den Ausbau ihrer Beteiligung gelegen. Den Bietern ist es ein Anliegen, die INTERSHOP bei der Transformation der Cloud-Strategie und dadurch etwaig erforderlichen Kapitalmaßnahmen zu unterstützen.

Den Bietern stand in den ordentlichen Hauptversammlungen der Jahre 2016, 2017 und 2018 mit ihren Stimmen jeweils die einfache Mehrheit der auf der Hauptversammlung vertreten Stimmrechte zu. Daher ist nach Einschätzung der Bieter anzunehmen, dass ihnen künftig eine stabile Hauptversammlungsmehrheit und deshalb eine beständige Möglichkeit der Einflussnahme auf INTERSHOP zukommt.

Obwohl die faktische Hauptversammlungsmehrheit keine Kontrolle im Sinne des Übernahmerechts (§ 29 Abs. 2 WpÜG) begründet und ein Pflichtangebot deshalb nicht ausgelöst wurde, möchten die Bieter den Aktionären nun nach Eintritt der Abhängigkeitssituation die Möglichkeit eröffnen, als Aktionär auszuscheiden und ihre Aktien den Bietern zum dem Angebotspreis anzudienen.

Erwerben die Bieter die Kontrolle über die Zielgesellschaft aufgrund des Übernahmeangebots, besteht nach § 35 Abs. 3 WpÜG keine Verpflichtung zur Abgabe eines Pflichtangebots.

#### 7.2 Absichten der Bieter im Hinblick auf die Zielgesellschaft

#### 7.2.1 Künftige Geschäftstätigkeit

Die Bieter beabsichtigen keine Änderungen hinsichtlich der Geschäftstätigkeit der Zielgesellschaft. Die Bieter möchten als Ankeraktionäre die Verwaltung der Gesellschaft dabei unterstützen, die Geschäftstätigkeit fortzuführen und die Cloud-Strategie umzusetzen.

#### 7.2.2 Sitz und Standort wesentlicher Unternehmensteile

Die Bieter beabsichtigen keine Änderungen hinsichtlich Sitz und Standort wesentlicher Unternehmensteile der Zielgesellschaft.

## 7.2.3 Verwendung des Vermögens

Die Bieter beabsichtigen keine Änderungen hinsichtlich des Vermögens der Zielgesellschaft.

### 7.2.4 Künftige Verpflichtungen

Die Bieter beabsichtigen keine Änderungen hinsichtlich der Verpflichtungen der Zielgesellschaft.

Die Bieter beabsichtigten nicht, mit der Zielgesellschaft einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abzuschließen.

# 7.2.5 Arbeitnehmer und deren Vertretungen sowie Beschäftigungsbedingungen

Die Bieter beabsichtigten keine Veränderung hinsichtlich der Arbeitnehmer, deren Beschäftigungsbedingungen oder Arbeitnehmervertretungen bei der Zielgesellschaft.

## 7.2.6 Mitglieder der Geschäftsführungsorgane

Die Bieter beabsichtigten keine Veränderungen hinsichtlich der Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft.

# 7.3 Beabsichtigte Strukturmaßnahmen im Hinblick auf die Zielgesellschaft

Die Bieter beabsichtigten keine Strukturmaßnahmen im Hinblick auf die Zielgesellschaft zu ergreifen. Die Bieter sind an einer fortdauernden Börsennotierung der Zielgesellschaft interessiert. Sie beabsichtigen deshalb auch keinen übernahmerechtlichen (§ 39a WpÜG), umwandlungsrechtlichen (§§ 62 Abs. 5 UmwG, 327a AktG) oder aktienrechtlichen Squeeze-Out (§ 327a AktG) und beabsichtigten auch keinen Widerruf der Zulassung der INTERSHOP-Aktien zum Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse (Delisting).

#### 7.4 Absichten der Bieter im Hinblick auf die Bieter

In Bezug auf die gesellschaftsrechtliche Struktur der Bieter beabsichtigten die Bieter keine Veränderungen. Durch die Bieter sind keine Änderungen im Hinblick auf die Bieter beabsichtigt, die deren Sitz, den Standort wesentlicher Unternehmensteile, die Verwendung des Vermögens (mit Ausnahme der in Ziffer 14 dargestellten Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieter), die künftigen Verpflichtungen, die Mitglieder der Geschäftsführungsorgane, die Geschäftstätigkeit, die Kapitalstruktur und die Arbeitnehmer sowie deren Vertretungen und Beschäftigungsbedingungen betreffen.

## 8. Erläuterungen zur Festsetzung der Gegenleistung (Angebotspreis)

Der Angebotspreis (wie in Ziffer 3.1 definiert) beträgt EUR 1,39 je INTERSHOP-Aktie.

Das WpÜG sowie die WpÜG-AngebotsVO bestimmen für Übernahme- und Pflichtangebote Regelungen zur Höhe und Angemessenheit der Gegenleistung. Die Bieter sind bei der Festsetzung des angebotenen Kaufpreises an die Vorgaben des WpÜG und WpÜG-AngebotsVO gebunden.

#### 8.1 Maßgeblicher Vorerwerbspreis

Der Angebotspreis von EUR 1,39 entspricht der höchsten von den Bietern, einer mit ihnen gemeinsam handelnden Person oder deren Tochterunternehmen gewährten Gegenleistung für den Erwerb von Aktien der Zielgesellschaft innerhalb der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 20.03.2019 (siehe oben Ziffer 5.5 und § 31 Abs. 1 WpÜG i.V.m. § 4 WpÜG-AngebotsVO).

#### 8.2 Drei-Monats-Durchschnittskurs

Der von der BaFin mitgeteilte Drei-Monats-Durchschnittskurs zum Stichtag 14.02.2019 (Tag vor der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieter zur Abgabe eines Übernahmeangebots) beträgt EUR 1,37 je Aktie und liegt unter dem Angebotspreis von EUR 1,39 je Aktie.

Die Bieter halten den nach den gesetzlichen Vorgaben bestimmten Angebotspreis von EUR 1,39 je INTERSHOP-Aktie für fair und angemessen. Weitere Bewertungsmethoden haben die Bieter nicht angewandt.

# Angaben zu Geldleistungen oder anderen geldwerten Vorteilen an Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft

Weder die Bieter noch die mit ihnen gemeinsam handelnden Personen noch deren Tochterunternehmen haben Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft Geldleistungen oder andere geldwerte Vorteile im Zusammenhang mit diesem Übernahmeangebot gewährt. Solche Vorteile sind auch keinem Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats von den Vorgenannten in Aussicht gestellt worden.

# 10. Annahme und Abwicklung des Übernahmeangebots

#### 10.1 Zentrale Abwicklungsstelle

Die Bieter haben die Baader Bank Aktiengesellschaft, Weihenstephaner Str. 4, 85716 Unterschleißheim, Deutschland ("Zentrale Abwicklungsstelle") damit beauftragt, im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot die Funktion der zentralen Abwicklungsstelle zu übernehmen.

# 10.2 Annahme des Übernahmeangebots innerhalb der Annahmefrist und der Weiteren Annahmefrist

INTERSHOP-Aktionäre, die das Übernahmeangebot annehmen möchten, sollten sich mit eventuellen Fragen zu technischen Aspekten der Annahme und Abwicklung des Übernahmeangebots an ihre Depotführende Bank (wie in Ziffer 1.4 definiert) wenden. Die Depotführenden Banken sind über die Handhabung der Annahme und Abwicklung des Übernahmeangebots gesondert informiert worden.

INTERSHOP-Aktionäre können das Übernahmeangebot nur annehmen durch

- i) Erklärung der Annahme des Übernahmeangebots gegenüber ihrer jeweiligen Depotführenden Bank in Textform innerhalb der Annahmefrist oder der Weiteren Annahmefrist ("Annahmeerklärung") und
- ii) fristgerechte Umbuchung der Aktien der Zielgesellschaft, hinsichtlich derer das Angebot gemäß den Bestimmungen und Bedingungen dieser Angebots-unterlage in der Annahmefrist oder der Weiteren Annahmefrist angenommen wurde ("Zum Verkauf Eingereichte Aktien"), in die ISIN DE000A2TSFA5 bei der Clearstream Banking AG ("Clearstream"). Die Umbuchung wird durch die Depotführende Bank nach Erhalt der Annahmeerklärung veranlasst.

Wurde die Annahmeerklärung innerhalb der Annahmefrist oder der Weiteren Annahmefrist gegenüber der Depotführenden Bank abgegeben, so gilt die Umbuchung der Aktien der Zielgesellschaft in die ISIN DE000A2TSFA5 bei Clearstream als fristgerecht vorgenommen, wenn sie spätestens bis zum zweiten Bankarbeitstag (einschließlich) nach Ablauf der Annahmefrist oder der Weiteren Annahmefrist, jeweils 18:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main), bewirkt wird. Die Umbuchung hat die Depotführende Bank nach Eingang der Annahmeerklärung unverzüglich zu veranlassen.

Bis zur Übertragung der Zum Verkauf Eingereichten Aktien auf das bei der Clearstream geführte Depot der Zentralen Abwicklungsstelle, verbleiben diese im jeweiligen Depot der das Übernahmeangebot annehmenden INTERSHOP-Aktionäre; sie sind jedoch bei Clearstream und im Depot des annehmenden INTERSHOP-Aktionärs in eine andere ISIN umgebucht und werden so als Zum Verkauf Eingereichte Aktien (ISIN DE000A2TSFA5) gekennzeichnet.

# 10.3 Weitere Erklärungen der das Übernahmeangebot annehmenden INTERSHOP-Aktionäre

Die nachfolgenden Erklärungen sind zum Teil in Ziffern 10.4 und 10.5 dieser Angebotsunterlage näher erläutert.

Durch die Annahme des Übernahmeangebots gemäß Ziffer 10.2 dieser Angebotsunterlage:

- (i) weisen die annehmenden INTERSHOP -Aktionäre ihre jeweilige Depotführende Bank sowie etwaige Zwischenverwahrer der betreffenden Zum Verkauf Eingereichten Aktien an und ermächtigen diese,
  - die Zum Verkauf Eingereichten Aktien zunächst in dem Wertpapierdepot des annehmenden INTERSHOP-Aktionärs zu belassen, jedoch die Umbuchung in die ISIN DE000A2TSFA5 (Zum Verkauf Eingereichte Aktien) bei Clearstream zu veranlassen;
  - Clearstream anzuweisen und zu ermächtigen, die Zum Verkauf Eingereichten Aktien nach Eintritt der in Ziffer 4 dieser Angebotsunterlage beschriebenen Vollzugsbedingungen, soweit die Bieter auf diese nicht nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG vorab wirksam verzichtet haben, und nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist der Zentralen Abwicklungsstelle auf deren Depot bei Clearstream zur Übereignung an die Bieter zur Verfügung zu stellen;
  - Clearstream anzuweisen und zu ermächtigen, die Zum Verkauf Eingereichten Aktien (ISIN DE000A2TSFA5) jeweils einschließlich aller mit

diesen zum Zeitpunkt der Abwicklung des Übernahmeangebots verbundenen Rechte (insbesondere der Gewinnanteilsberechtigung), an die Bieter Zug um Zug gegen Zahlung des Angebotspreises für die jeweiligen Zum Verkauf Eingereichten Aktien auf das Konto der jeweiligen Depotführenden Bank bei Clearstream nach den Bestimmungen des Übernahmeangebots zu übertragen;

- etwaige Zwischenverwahrer der betreffenden Zum Verkauf Eingereichten Aktien sowie Clearstream anzuweisen und zu ermächtigen, den Bietern oder der Zentralen Abwicklungsstelle für das Übernahmeangebot alle für Erklärungen und Veröffentlichungen der Bieter nach dem WpÜG erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, insbesondere die Anzahl der jeweils in die ISIN DE000A2TSFA5 eingebuchten Aktien der Zielgesellschaft börsentäglich während der Annahmefrist mitzuteilen; und
- die Annahmeerklärung sowie gegebenenfalls eine Rücktrittserklärung an die Zentrale Abwicklungsstelle für das Übernahmeangebot auf Verlangen weiterzuleiten;
- (ii) beauftragen und bevollmächtigen die annehmenden INTERSHOP-Aktionäre ihre jeweilige Depotführende Bank sowie die Zentrale Abwicklungsstelle, jeweils unter Befreiung von dem Verbot des Selbstkontrahierens gemäß § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), alle zur Abwicklung des Übernahmeangebots nach Maßgabe dieser Angebotsunterlage erforderlichen oder zweckdienlichen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben bzw. entgegenzunehmen und insbesondere die Übertragung des Eigentums an den Zum Verkauf Eingereichten Aktien auf die Bieter herbeizuführen;
- (iii) erklären die annehmenden INTERSHOP-Aktionäre, dass
  - sie das Übernahmeangebot für alle bei Erklärung der Annahme des Übernahmeangebots in ihrem Wertpapierdepot bei der Depotführenden Bank befindlichen Aktien der Zielgesellschaft annehmen, es sei denn in der Annahmeerklärung ist ausdrücklich in Textform etwas anderes bestimmt worden:
  - die Aktien der Zielgesellschaft, für die sie das Übernahmeangebot annehmen, im Zeitpunkt der Übertragung des Eigentums auf die Bieter in ihrem alleinigen Eigentum stehen und frei von Rechten und Ansprüchen Dritter sind; und
  - sie ihre Zum Verkauf Eingereichten Aktien auf die Bieter Zug um Zug gegen Zahlung des Angebotspreises auf das Konto der jeweiligen Depotführenden Bank bei Clearstream unter den folgenden aufschiebenden Bedingungen übertragen:

- (a) Eintritt der Vollzugsbedingungen nach Ziffer 4 dieser Angebotsunterlage, sofern die Bieter auf diese nicht nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG vorab wirksam verzichtet haben; und
- (b) Ablauf der Weiteren Annahmefrist.

Die in Ziffer 10.3 (i) bis (iii) dieser Angebotsunterlage aufgeführten Anweisungen, Erklärungen, Aufträge, Vollmachten und Ermächtigungen werden von den annehmenden INTERSHOP-Aktionären im Interesse einer reibungslosen und zügigen Abwicklung des Übernahmeangebots unwiderruflich erteilt. Sie erlöschen erst im Fall des wirksamen Rücktritts von dem durch Annahme des Übernahmeangebots geschlossenen Vertrag nach Ziffer 11 dieser Angebotsunterlage bzw. mit endgültigem Ausfall der in Ziffer 4 dieser Angebotsunterlage beschriebenen Vollzugsbedingungen. Der Herausgabeanspruch auf die Rücktrittserklärung bleibt auch nach wirksamem Rücktritt bestehen.

## 10.4 Rechtsfolgen

Mit Annahme des Übernahmeangebots kommt zwischen jedem annehmenden IN-TERSHOP-Aktionär und den Bietern ein bindender Vertrag über den Verkauf der Zum Verkauf Eingereichten Aktien an die Bieter gegen Zahlung des Angebotspreises für die betreffende Anzahl Zum Verkauf Eingereichter Aktien nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Angebotsunterlage zustande.

Mit Annahme des Übernahmeangebots einigen sich der annehmende INTERSHOP-Aktionär und die Bieter zugleich – unter der Bedingung des Eintritts sämtlicher Vollzugsbedingungen, soweit nicht vorab wirksam auf sie verzichtet wurde, und des Ablaufs der Weiteren Annahmefrist - nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Angebotsunterlage über die Übertragung des Eigentums an den Zum Verkauf Eingereichten Aktien auf die Bieter. Die Übertragung des Eigentums an den Zum Verkauf Eingereichten Aktien erfolgt Zug um Zug gegen Zahlung des Angebotspreises für die betreffende Anzahl Zum Verkauf Eingereichter Aktien auf das Konto der jeweiligen Depotführenden Bank bei Clearstream.

Mit der Übertragung des Eigentums an den Zum Verkauf Eingereichten Aktien auf die Bieter gehen sämtliche mit diesen Aktien zum Zeitpunkt der Abwicklung des Übernahmeangebots verbundenen Rechte (insbesondere die Gewinnanteilsberechtigung) auf die Bieter über.

Der Kaufvertrag, welcher mit Annahme des Übernahmeangebots geschlossen wird, wird erst vollzogen, wenn die in Ziffer 4 dieser Angebotsunterlage genannten Vollzugsbedingungen eingetreten sind oder beide Bieter vorab gemäß § 21 Abs. 1

Satz 1 Nr. 4 WpÜG auf diese verzichtet haben. Das Übernahmeangebot erlischt, wenn eine oder mehrere der in Ziffer 4 dieser Angebotsunterlage genannten Vollzugsbedingungen nicht spätestens bis zu dem Ablauf der Annahmefrist eingetreten sind und beide Bieter nicht vorab gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG auf die entsprechende Vollzugsbedingung wirksam verzichtet haben. In diesem Fall werden die durch die Annahme des Übernahmeangebots zustande gekommenen Verträge nicht vollzogen und entfallen (Ziffer 4).

Des Weiteren gibt der annehmende INTERSHOP-Aktionär mit Annahme des Übernahmeangebots die in Ziffer 10.3 dieser Angebotsunterlage bezeichneten Erklärungen, Anweisungen, Aufträge und Ermächtigungen unwiderruflich ab bzw. erteilt diese unwiderruflich.

### 10.5 Annahme durch Aktionäre außerhalb Deutschlands

Dieses Übernahmeangebot kann von allen in- und ausländischen INTERSHOP-Aktionären nach Maßgabe dieser Angebotsunterlage und den jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften angenommen werden. Die Bieter weisen allerdings darauf hin, dass die Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland rechtlichen Beschränkungen unterliegen kann. INTERSHOP-Aktionäre, die das Angebot außerhalb der Bundesrepublik Deutschland annehmen wollen und/oder anderen Rechtsordnungen als denen der Bundesrepublik Deutschland unterliegen, wird empfohlen, sich über die jeweils anwendbaren ausländischen Rechtsvorschriften insbesondere kapital- und wertpapierrechtliche Vorschriften und deren Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten. Die Bieter übernehmen keine Gewähr dafür, dass die Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nach dem jeweils anwendbaren Recht zulässig ist (vgl. Ziffer 1.4).

Einer Annahme des Übernahmeangebots in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums stehen die vorstehenden Ausführungen nicht entgegen.

Insbesondere INTERSHOP-Aktionäre mit gewöhnlichem Wohnsitz, Sitz oder Aufenthalt in den Vereinigten Staaten von Amerika sollten vor der Annahme des Angebotes beachten, dass das in dieser Angebotsunterlage beschriebene, auf den Erwerb von Aktien der Zielgesellschaft gerichtete Angebot anderen Publizitätspflichten als denen der Vereinigten Staaten von Amerika unterliegt. INTERSHOP-Aktionäre mit gewöhnlichem Wohnsitz, Sitz oder Aufenthalt in den Vereinigten Staaten von Amerika sind ausdrücklich aufgefordert, sich im Zusammenhang mit diesem Angebot beraten zu lassen.

INTERSHOP-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in den Vereinigten Staaten von Amerika können sich im Übrigen nicht darauf verlassen, dass sie etwaige Rechte und Ansprüche nach US-amerikanischen kapitalmarkt- und wertpapierrechtlichen Vorschriften durchsetzen können, da die Bieter außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika gegründet wurden und die Vorstände der Bieter ihren gewöhnlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in einem anderen Staat als dem der Vereinigten Staaten von Amerika haben.

## 10.6 Abwicklung des Übernahmeangebots und Kaufpreiszahlung

Die Abwicklung des Übernahmeangebots erfolgt durch Zahlung des Angebotspreises als Gegenleistung für die Zum Verkauf Eingereichten Aktien.

Falls die Vollzugsbedingungen gemäß Ziffer 4 bei Ablauf der **Annahmefrist** erfüllt worden sind oder die Bieter vorab auf diese gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG wirksam verzichtet haben, wird die Zentrale Abwicklungsstelle den Angebotspreis als Gegenleistung für die Zum Verkauf Eingereichten Aktien unverzüglich nach Ende der Weiteren Annahmefrist, spätestens aber sieben Bankarbeitstage nach Veröffentlichung des Ergebnisses des Übernahmeangebots gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WpÜG an die jeweilige Depotführende Bank überweisen.

Mit Gutschrift des Angebotspreises auf dem Konto der jeweiligen Depotführenden Bank bei Clearstream haben die Bieter ihre Verpflichtungen zur Zahlung des Ängebotspreises für die Zum Verkauf Eingereichten Aktien erfüllt. Es obliegt den jeweiligen Depotführenden Banken, den Angebotspreis an die INTERSHOP-Aktionäre zu übertragen.

## 10.7 Kein Börsenhandel mit Zum Verkauf Eingereichten Aktien der Zielgesellschaft

Ein Börsenhandel mit den Zum Verkauf Eingereichten Aktien ist nicht vorgesehen. Es wird daher kein Börsenhandel für die Zum Verkauf Eingereichten Aktien beantragt. Weder die Bieter noch die Zentrale Abwicklungsstelle organisieren für diese Aktien einen Börsenhandel. Sollte ein das Angebot annehmender INTERSHOP-Aktionär über diese Aktien verfügen, bleibt der Erwerber dieser Aktien an die Annahmeerklärung gebunden. Diejenigen Aktien, für die das Angebot nicht angenommen wurde, können weiterhin gehandelt werden.

#### 10.8 Kosten der Annahme

Die Annahme des Übernahmeangebots ist (mit Ausnahme der Kosten für die Übermittlung der Annahmeerklärung an die jeweilige Depotführende Bank) für diejenigen

INTERSHOP-Aktionäre kosten- und spesenfrei, die ihre Aktien der Zielgesellschaft in Girosammelverwahrung bei einer Depotführenden Bank im Inland halten, vorausgesetzt diese Depotführende Bank hält diese Aktien ihrerseits in einem Depot bei Clearstream. Zu diesem Zweck gewähren die Bieter den Depotführenden Banken eine Ausgleichszahlung, die diesen gesondert mitgeteilt wird und eine marktübliche Depotbankenprovision umfasst. Kosten durch andere Depotführende Banken oder durch ausländische Zwischenverwahrer erhobene Kosten sind von jedem annehmenden INTERSHOP-Aktionär selbst zu tragen.

Steuern, die im Zusammenhang mit dem Abschluss des Kaufvertrags und der Übertragung der Zum Verkauf Eingereichten Aktien gegen Zahlung des Angebotspreises anfallen, sind durch den betreffenden Aktionär selbst zu tragen.

## 10.9 Erlöschen bei Nichteintritt von Vollzugsbedingungen

Treten eine oder mehrere der in dieser Angebotsunterlage aufgeführten Vollzugsbedingungen nicht ein und wurde auf diese auch nicht vorab wirksam verzichtet, erlischt das Übernahmeangebot und die in Folge der Annahme des Übernahmeangebots zustande gekommenen Verträge werden nicht vollzogen und entfallen (auflösende Bedingungen).

In diesem Fall werden die Zum Verkauf Eingereichten Aktien unverzüglich in die ursprüngliche ISIN DE000A0EPUH1 zurückgebucht.

Es werden Vorkehrungen getroffen, um die Rückbuchung innerhalb von höchstens fünf Bankarbeitstagen nach der Veröffentlichung gemäß Ziffer 4.4 dieser Angebots-unterlage, dass nicht alle Vollzugsbedingungen eingetreten sind und auf diese auch nicht vorab wirksam verzichtet wurde, zu ermöglichen. Nach dieser Rückbuchung können die entsprechenden Aktien der Zielgesellschaft wieder unter der ursprünglichen ISIN DE000A0EPUH1 gehandelt werden.

Die Rückbuchung und Rückübertragung ist für diejenigen INTERSHOP-Aktionäre kosten- und spesenfrei, die ihre Aktien in Girosammelverwahrung bei einer Depotführenden Bank im Inland halten, vorausgesetzt, diese Depotführende Bank hält die Aktien ihrerseits in einem Depot bei Clearstream. Kosten durch andere Depotführende Banken oder durch ausländische Zwischenverwahrer erhobene Kosten sind von jedem annehmenden INTERSHOP-Aktionär selbst zu tragen.

#### 11. Rücktrittsrecht

Im Falle einer Änderung dieses Übernahmeangebots durch die Bieter gemäß § 21 WpÜG können INTERSHOP-Aktionäre, die das Übernahmeangebot vor Veröffentlichung der Änderung angenommen haben, gemäß § 21 Abs. 4 WpÜG von dem durch die Annahme dieses Übernahmeangebots geschlossenen Vertrag bis zum Ablauf der Annahmefrist zurücktreten.

Im Falle eines **konkurrierenden Angebots**, das von einem Dritten während der Annahmefrist abgegeben wird, können die INTERSHOP-Aktionäre, die das vorliegende Übernahmeangebot angenommen haben, bis zum Ablauf der Annahmefrist von dem (durch die Annahme des Übernahmeangebots abgeschlossenen) Vertrag mit den Bietern gemäß § 22 Abs. 3 WpÜG zurücktreten, sofern die INTERSHOP-Aktionäre die Annahme dieses Übernahmeangebots vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage des konkurrierenden Angebots gemäß dieser Angebotsunterlage erklärt haben.

Die Rücktrittserklärung muss in beiden Fällen in Textform gegenüber der jeweiligen Depotführenden Bank erklärt werden und bis zum Ablauf der Annahmefrist bei der Depotführenden Bank eingehen. Darüber hinaus hat der zurücktretende INTER-SHOP-Aktionär die jeweilige Depotführende Bank innerhalb des Zeitraums, in dem er zum Rücktritt berechtigt ist, zur Rückbuchung der Zum Verkauf Eingereichten Aktien zu veranlassen. Der Rücktritt wird nur wirksam, wenn die Zum Verkauf Eingereichten Aktien von der jeweiligen Depotführenden Bank unverzüglich, spätestens am zweiten Bankarbeitstag bis 18.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) nach Ablauf der Annahmefrist in die ursprüngliche ISIN DE000A0EPUH1 zurückgebucht werden. Die jeweilige Depotführende Bank ist gehalten, unverzüglich nach Erhalt der Rücktrittserklärung die Rückbuchung der Zum Verkauf Eingereichten Aktien, für die der Rücktritt erklärt wurde, in die ISIN DE000A0EPUH1 bei der Clearstream zu veranlassen. Das Rücktrittsrecht selbst erlischt nach Ablauf der Annahmefrist.

Durch die wirksame Ausübung des Rücktrittsrechts treten die betreffenden INTER-SHOP-Aktionäre von dem durch die Annahme des Übernahmeangebots abgeschlossenen Vertrag mit den Bietern zurück. Ein Widerruf des Rücktritts ist nicht möglich. Alle Zum Verkauf Eingereichten Aktien, bezüglich derer ein Rücktritt von der Annahme des Übernahmeangebots wirksam erklärt wird, gelten danach für die Zwecke dieses Übernahmeangebots nicht als wirksam eingereicht. Nach Rückbuchung können die entsprechenden Aktien der Zielgesellschaft wieder unter ISIN DE000A0EPUH1 gehandelt werden. Ein INTERSHOP-Aktionär kann dieses Übernahmeangebot jedoch durch erneute Einreichung seiner Aktien der Zielgesellschaft jederzeit bis zum Ablauf der Annahmefrist wieder annehmen.

## 12. Behördliche Genehmigungen und Verfahren

## 12.1 Gestattung durch die BaFin

Die BaFin hat die Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage am 19.03.2019 für den 20.03.2019 gestattet.

## 12.2 Keine weiteren Genehmigungen und Erlaubnisse

Sonstige aufsichtsrechtliche und/oder behördliche Genehmigungen sind nicht erforderlich. Kartell- oder Fusionskontrollrechtliche Genehmigungen sind nicht erforderlich, da die beteiligten Unternehmen die entsprechenden Umsatzschwellenwerte nicht erreichen oder überschreiten.

# 13. Finanzierung des Übernahmeangebots und Finanzierungsbestätigung

Das Übernahmeangebot bezieht sich auf den Erwerb aller INTERSHOP-Aktien, die nicht bereits unmittelbar von den Bietern gehalten werden. Insgesamt sind derzeit 39.208.309 INTERSHOP-Aktien ausgegeben. Davon halten die Bieter unmittelbar bereits 11.457.913 Aktien, und zwar die Bieterin zu 1) 6.500.000 Aktien und die Bieterin zu 2) 4.957.913 Aktien. Sollte das Übernahmeangebot im höchst möglichen Umfang angenommen werden, müssten die Bieter auf Grund des Übernahmeangebots 27.750.396 Aktien erwerben (39.208.309 Aktien abzüglich 11.457.913 Aktien). Davon entfallen auf die Bieterin zu 1) 13.875.198 Aktien und auf die Bieterin zu 2) 13.875.198 Aktien der Zielgesellschaft.

Unter Zugrundelegung des Angebotspreises von EUR 1,39 je Aktie beliefe sich die Zahlungsverpflichtung der Bieter gegenüber den annehmenden INTERSHOP-Aktionären gemäß dem Angebot auf insgesamt EUR 38.573.050,44. Davon entfallen auf die Bieterin zu 1) EUR 19.286.525,22 und auf die Bieterin zu 2) EUR 19.286.525,22.

Zu aktivierende Anschaffungsnebenkosten fallen nicht an.

Den Bietern werden im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot und dessen Vollzug Transaktionskosten entstehen, die einen Gesamtbetrag in Höhe von etwa EUR 117.000 voraussichtlich nicht übersteigen werden. Davon entfallen auf die Bieterin zu 1) EUR 58.500 und auf die Bieterin zu 2) EUR 58.500.

Die Gesamtkosten der Bieter für den Erwerb von 27.750.396 Aktien der INTER-SHOP unter diesem Angebot können sich somit voraussichtlich auf maximal rund EUR 38.690.050,44 belaufen ("Gesamttransaktionsbetrag"). Davon entfallen auf die Bieterin zu 1) EUR 19.345.025,22 und auf die Bieterin zu 2) EUR 19.345.025,22.

## 13.1 Finanzierung des Übernahmeangebots

Die Bieter haben alle notwendigen Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf Gegenleistung die zur vollständigen Erfüllung des Übernahmeangebots notwendigen Mittel zur Verfügung stehen.

Die Bieter verfügen über Eigenmittel in einer den Gesamttransaktionsbetrag übersteigenden Höhe. Die Bieter verfügen über Barmittel und kurzfristig liquidierbare Depotwerte (Finanzanlagen) in Höhe von insgesamt mehr als EUR 80 Mio., die der Baader Bank Aktiengesellschaft im Rahmen einer Verpfändungserklärung als Sicherheit dienen. Die Barmittel in Höhe von mehr als EUR 10 Mio. werden vorrangig zur Erfüllung des Übernahmeangebotes eingesetzt. Darüber hinaus werden die Erlöse aus der Veräußerung von kurzfristig liquidierbaren Depotwerten (Finanzanlagen) zur Erfüllung des Übernahmeangebotes verwendet. Aufgrund banküblicher Beleihungsgrenzen für Depotwerte haben sich als weitere Sicherheit einzelne Aktionäre der Bieter mittels sogenannter Equity Commitment Letter im Volumen von bis zu EUR 10 Mio. gegenüber der Baader Bank Aktiengesellschaft verpflichtet, Finanzierungsmittel für den Fall zur Verfügung zu stellen, dass Erlöse aus der Veräußerung von Depotwerten nicht ausreichen sollten.

Der Gesamttransaktionsbetrag in Höhe von EUR 38.690.050,44 ist somit durch Finanzierungsmaßnahmen der Bieter gedeckt.

# 13.2 Finanzierungsbestätigung nach § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG

Die Baader Bank Aktiengesellschaft mit Sitz in München, Deutschland, ein von den Bietern unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen, hat die gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG erforderliche Finanzierungsbestätigung für dieses Übernahmeangebot ausgestellt. Die Finanzierungsbestätigung ist dieser Angebotsunterlage als **Anlage 3** beigefügt.

# 14. Erwartete Auswirkungen eines erfolgreichen Angebotes auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieter

#### 14.1 Ausgangslage und Annahmen

Die erwarteten Auswirkungen eines erfolgreichen Angebotes auf die Vermögens-,

Finanz- und Ertragslage der Bieter beruhen insbesondere auf folgender Ausgangslage und nachstehenden Annahmen:

## 14.1.1 Ausgangslage

Die dargestellten Auswirkungen des Übernahmeangebots auf die Einzelabschlüsse der Bieter basieren auf den letzten ungeprüften Finanzinformationen zum 31.12.2018.

Zum 31.12.2018 hielt die Bieterin zu 1) 5.600.000 Aktien an der Zielgesellschaft. Die Bieterin zu 1) hat seitdem 900.000 Aktien an der Zielgesellschaft erworben.

Zum 31.12.2018 Zeitpunkt hielt die Bieterin zu 2) 4.089.222 Aktien an der Zielgesellschaft. Die Bieterin zu 2) hat seitdem 868.691 Aktien an der Zielgesellschaft erworben.

Den Finanzinformationen in dieser Ziffer 14 liegt schließlich zugrunde, dass die Bieter die Angebotsgegenleistung und die Transaktionskosten in Höhe von EUR 38.690.050,44 mit Eigenmitteln finanzieren.

#### 14.1.2 Annahmen

Es wird für die nachfolgend dargestellten Auswirkungen unterstellt, dass die Bieterin zu 1) im Rahmen des Übernahmeangebotes 13.875.198 INTERSHOP-Aktien für einen Angebotspreis von EUR 1,39 je Aktie erwirbt und die Bieterin zu 2) im Rahmen des Übernahmeangebotes 13.875.198 INTERSHOP-Aktien für einen Angebotspreis von EUR 1,39 je Aktie erwirbt.

Die Bieterin zu 1) hätte somit einen Gesamtkaufpreis in Höhe von EUR 19.286.525,22 (13.875.198 Aktien x EUR 1,39) zu zahlen.

Die Bieterin zu 2) hätte somit einen Gesamtkaufpreis in Höhe von EUR 19.286.525,22 (13.875.198 Aktien x EUR 1,39) zu zahlen.

Zu aktivierende Anschaffungsnebenkosten fallen voraussichtlich keine an.

Transaktionskosten entstehen voraussichtlich in Höhe von insgesamt EUR 117.000 an. Auf die Bieterin zu 1) entfallen damit Transaktionskosten in Höhe von EUR 58.500 an. Auf die Bieterin zu 2) entfallen damit Transaktionskosten in Höhe von EUR 58.500 an.

Die Transaktionskosten werden gemäß HGB als Aufwand der laufenden Periode verbucht. Die genaue Höhe der Transaktionskosten wird erst bekannt sein, wenn das Übernahmeangebot vollzogen worden ist. Die Bieter werden alle Transaktionskosten übernehmen.

Die Geschäftstätigkeiten der Bieter werden nach Vollzug des Übernahmeangebots unverändert fortgeführt.

## 14.2 Methodisches Vorgehen und Vorbehalte

Für Zwecke der Darstellung der Finanzinformationen in dieser Ziffer wurde mit genauen Zahlen gerechnet, die Zahlenangaben dann aber zu Darstellungszwecken gerundet, so dass Rundungsdifferenzen auftreten können.

Um die zu erwartenden Auswirkungen des Erwerbs von 27.957.935 Aktien der Zielgesellschaft auf das Vermögen, die Finanzen und die Einkünfte der Bieter abzuschätzen, hat jeder Bieter eine ungeprüfte Bewertung der Finanzlage vorgenommen, wie sie sich unter der Annahme darstellen würde, dass die Übernahme der INTERSHOP bereits zum 31.12.2018 vollzogen worden wäre. Im Folgenden werden diese Auswirkungen auf die Bilanz jedes Bieters zum 31.12.2018 und auf die Gewinn- und Verlustrechnung jedes Bieters zum 31.12.2018 dargestellt (auf Grundlage der in vorstehender Ziffer 14.1 aufgeführten Annahmen). Mit Ausnahme des beabsichtigten Erwerbs von 27.957.935 Aktien der Zielgesellschaft im Rahmen des Übernahmeangebots wurden keine sonstigen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage jedes Bieters, die sich seit dem 31.12.2018 ergeben haben, in den folgenden Darstellungen berücksichtigt.

## 14.3 Erwartete Auswirkungen auf den Jahresabschluss der Bieterin zu 1)

# 14.3.1 Erwartete Auswirkungen auf die Bilanz der Bieterin zu 1) zum 31.12.2018

Vorbehaltlich der in den vorstehenden Ziffern 14.1 und 14.2 beschriebenen Vorbehalte und Annahmen und nach ihrer derzeitigen Einschätzung gehen die Bieter davon aus, dass ein Erwerb von 13.875.198 Aktien der Zielgesellschaft auf der Grundlage dieses Übernahmeangebots die folgenden Auswirkungen auf die Bilanz der Bieterin zu 1) haben wird. Die folgenden Informationen werden ausschließlich zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit diesem Übernahmeangebot dargestellt. Sie spiegeln nicht die tatsächliche Vermögens-, Finanzund Ertragslage der Bieterin zu 1) wider.

Auswirkungen auf die vorläufige und ungeprüfte Bilanz der Bieterin zu 1) zum 31.12.2018 gemäß den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (vereinfacht und ungeprüft, Zahlen gerundet):

in Tausend Euro	Bieterin zu 1) vor Übernahmeangebot	Veränderung durch Übernahmeangebot	Bieterin zu 1) nach Übernahme- angebot
Aktiva			
Finanzanlagen	54.671	-44	54.627
Sonstige Aktiva	6.391	0	6.391
Liquide Mittel	15	-15	0
Bilanzsumme	61.077	-59	61.018
Passiva			
Eigenkapital	52.931	-59	52.872
Verbindlichkeiten	8.146	0	8.146
Bilanzsumme	61.077	-59	61.018

Nach Einschätzung der Bieter würde sich der Erwerb von 13.875.198 Aktien der Zielgesellschaft nach Maßgabe dieses Übernahmeangebots auf die Vermögensund Finanzlage der Bieterin zu 1) wie folgt auswirken:

a) Die Finanzanlagen werden sich im Ergebnis von TEUR 54.671 um rund TEUR 44 auf rund TEUR 54.627 verringern. Soweit die Summe aus (i) Angebotspreis in Höhe von TEUR 19.287 (13.875.198 Aktien x EUR 1,39), und (ii) anteiligen Transaktionskosten in Höhe von TEUR 59, die liquiden Mittel in Höhe TEUR 15 übersteigen, werden der Angebotspreis und die anteiligen Transaktionskosten durch die Veräußerung von Finanzanlagen finanziert. Die Bieterin zu 1) würde zunächst bestehende Finanzanlagen in Höhe TEUR 19.331 veräußern und anschließend mit den aus der Veräußerung resultierenden Barmitteln in Höhe von TEUR 19.331 (i) den Angebotspreis in Höhe TEUR 19.287, und (ii) anteilige Transaktionskosten in Höhe von TEUR 44, bezahlen. Im Ergebnis kommt es damit in Höhe von TEUR 19.287 zu einem Aktivtausch bei den Finanzanlagen der Bieterin zu 1).

- b) Die liquiden Mittel von TEUR 15 verringern sich um TEUR 15 auf EUR 0.
- c) Die Verbindlichkeiten der Bieterin zu 1) bleiben unverändert.
- d) Das Eigenkapital wird sich von TEUR 52.931 um rund TEUR 59 auf rund TEUR 52.872 verringern.
- e) Die Bilanzsumme der Bieterin zu 1) wird sich von TEUR 61.077 um rund TEUR 59 auf rund TEUR 61.018 verringern.

# 14.3.2 Erwartete Auswirkungen auf die künftige Ertragslage der Bieterin zu 1)

Die Bieterin zu 1) hat im Geschäftsjahr 2018 einen Jahresverlust in Höhe von TEUR 7.500 erwirtschaftet. Nach dem Vollzug dieses Übernahmeangebots würden die künftigen Erträge der Bieterin zu 1) unter anderem aus Dividenden aus der Beteiligung an der Zielgesellschaft bestehen (soweit welche gezahlt werden). Die Bieter erwarten nicht, dass die Zielgesellschaft in absehbarer Zeit Dividenden ausschütten wird.

Ein Erwerb von 13.875.198 Aktien der Zielgesellschaft würde bei der Bieterin zu 1) zu einer Konsolidierungspflicht hinsichtlich der Beteiligung an der Zielgesellschaft führen.

# 14.4 Erwartete Auswirkungen auf den Jahresabschluss der Bieterin zu 2)

# 14.4.1 Erwartete Auswirkungen auf die Bilanz der Bieterin zu 2) zum 31.12.2018

Vorbehaltlich der in den vorstehenden Ziffern 14.1 und 14.2 beschriebenen Vorbehalte und Annahmen und nach seiner derzeitigen Einschätzung gehen die Bieter davon aus, dass ein Erwerb von 13.875.198 Aktien der Zielgesellschaft auf der Grundlage dieses Übernahmeangebots die folgenden Auswirkungen auf die Bilanz der Bieterin zu 2) haben wird. Die folgenden Informationen werden ausschließlich zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit diesem Übernahmeangebot dargestellt. Sie spiegeln nicht die tatsächliche Vermögens-, Finanzund Ertragslage der Bieterin zu 2) wider.

Auswirkungen auf die ungeprüfte Bilanz der Bieterin zu 2) zum 31.12.2018 gemäß den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (vereinfacht und ungeprüft, Zahlen gerundet):

in Tausend Euro	Bieterin zu 2) vor Übernahmeangebot	Veränderung durch Übernahmeangebot	Bieterin zu 2) nach Übernahme- angebot
Aktiva			
Finanzanlagen	18.403 5.077	+10.341 0	28.744 5.077
Sonstige Aktiva Liquide Mittel	10.400	-10.400	0
Bilanzsumme	33.880	-59	33.821
Passiva			
Eigenkapital	28.416	-59	28.357
Verbindlichkeiten	81	0	81
Sonstige Verbindlichkeiten	5.383	0	5.383
Bilanzsumme	33.880	-59	33.821

Nach Einschätzung der Bieter würde sich der Erwerb von 13.875.198 Aktien der Zielgesellschaft nach Maßgabe dieses Übernahmeangebots auf die Vermögensund Finanzlage der Bieterin zu 2) wie folgt auswirken:

- a) Die Finanzanlagen werden sich im Ergebnis von TEUR 18.403 um rund TEUR 10.341 auf rund TEUR 28.744 erhöhen. Soweit die Summe aus (i) Angebotspreis in Höhe von TEUR 19.287 (13.875.198 Aktien x EUR 1,39), und (ii) anteiligen Transaktionskosten in Höhe von TEUR 59, die liquiden Mittel in Höhe TEUR 10.400 übersteigt, wird der anteilige Angebotspreis in Höhe von TEUR 8.946 durch die Veräußerung von Finanzanlagen finanziert. Die Bieterin zu 2) würde zunächst bestehende Finanzanlagen in Höhe TEUR 8.946 veräußern und anschließend mit den aus der Veräußerung resultierenden Barmitteln in Höhe von TEUR 8.946 den anteiligen Angebotspreis in Höhe TEUR 8.946 (TEUR 19.287 zzgl. TEUR 59 abzgl. TEUR 10.400) bezahlen. Im Ergebnis kommt es damit in Höhe von TEUR 8.946 zu einem Aktivtausch bei den Finanzanlagen der Bieterin zu 2).
- b) Die liquiden Mittel von TEUR 10.400 verringern sich um TEUR 10.400 auf EUR 0.

- c) Die Verbindlichkeiten der Bieterin zu 2) von TEUR 81 bleiben unverändert.
- d) Das Eigenkapital wird sich von TEUR 28.416 um rund TEUR 59 auf rund TEUR 28.357 verringern.
- e) Die Bilanzsumme der Bieterin zu 2) wird sich somit von TEUR 33.880 um rund TEUR 59 auf rund TEUR 33.821 verringern.

### 14.4.2 Erwartete Auswirkungen auf die künftige Ertragslage der Bieterin zu 2)

Die Bieterin zu 2) hat im Geschäftsjahr 2018 einen Jahresgewinn in Höhe von TEUR 15.582 erwirtschaftet. Nach dem Vollzug dieses Übernahmeangebots würden die künftigen Erträge der Bieterin zu 2) unter anderem aus Dividenden aus der Beteiligung an der Zielgesellschaft bestehen (soweit welche gezahlt werden). Die Bieter erwarten nicht, dass die Zielgesellschaft in absehbarer Zeit Dividenden ausschütten wird.

# 15. Hinweise für INTERSHOP-Aktionäre, die das Übernahmeangebot nicht annehmen

INTERSHOP-Aktionäre, die dieses Übernahmeangebot nicht annehmen, bleiben Aktionäre der Zielgesellschaft mit denjenigen Risiken, die mit einer solchen Beteiligung einhergehen. Sie sollten jedoch die folgenden Hinweise zu besonderen durch die Abgabe des Übernahmeangebots verursachten Risiken berücksichtigen:

- a) Die Aktien, für die dieses Übernahmeangebot nicht angenommen wird, können unverändert an der Börse gehandelt werden. In Abhängigkeit von der Annahmequote dieses Übernahmeangebots können das Angebot und die Nachfrage nach Aktien an der Zielgesellschaft geringer werden als derzeit und damit die Liquidität der Aktie sinken. Es ist daher möglich, dass Kauf- bzw. Verkaufsorders nicht oder nicht zeitgerecht ausgeführt werden können. Dies könnte weiter dazu führen, dass es zu wesentlich stärkeren Kursschwankungen als in der Vergangenheit kommt.
- b) Der gegenwärtige Kurs der Aktie der Zielgesellschaft reflektiert möglicherweise den Umstand, dass die Bieter am 15.02.2019 ihre Entscheidung zur Abgabe eines Übernahmeangebots über die Zielgesellschaft bekannt gaben. Es ist ungewiss, ob sich der Börsenkurs der Aktie der Zielgesellschaft nach Ablauf der Annahmefrist weiterhin auf dem derzeitigen Niveau bewegen oder darüber oder darunter liegen wird.

c) Aktionären, die das Übernahmeangebot nicht angenommen haben, steht für den Fall, dass den Bietern nach Vollzug des Angebots mindestens 95% des Grundkapitals der INTERSHOP gehören und die Bieter damit berechtigt wären, einen Antrag auf Ausschluss der Minderheitsaktionäre nach § 39a WpÜG zu stellen, innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Annahmefrist ein Andienungsrecht gegenüber den Bietern nach § 39c WpÜG zu. Sollten die Bieter die für das Andienungsrecht erforderliche Beteiligungshöhe erreichen, werden sie dies unverzüglich gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG veröffentlichen (siehe unten Ziffer 18 Ergebnis des Übernahmeangebots und andere Mitteilungen). Erfüllen die Bieter diese Veröffentlichungspflicht nicht, beginnt die Ausübungsfrist erst mit der Erfüllung der Veröffentlichungspflicht. Die Einzelheiten der Ausübung des Andienungsrechts werden die Bieter gegebenenfalls zusammen mit der Veröffentlichung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG bekanntmachen.

# 16. Hinweise auf die Stellungnahme des Vorstands und des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft zum Übernahmeangebot

Die Bieter wird diese Angebotsunterlage unverzüglich nach deren Veröffentlichung dem Vorstand der Zielgesellschaft zuleiten.

Gemäß § 27 Abs. 1 WpÜG haben Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft eine begründete Stellungnahme zu dem Übernahmeangebot und zu jeder etwaigen Änderung des Übernahmeangebots abzugeben und diese Stellungnahme unverzüglich nach Erhalt der Angebotsunterlage sowie jeder Änderung derselben gemäß §§ 27 Abs. 3 Satz 1,14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG zu veröffentlichen.

# 17. Ämter von Mitgliedern der Organe der Zielgesellschaft bei den Bietern

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft haben keine Ämter bei den Bietern inne.

# 18. Ergebnis des Übernahmeangebots und andere Mitteilungen

Die Bieter werden die sich aus den ihnen zugegangenen Annahmeerklärungen ergebende Anzahl der Aktien der Zielgesellschaft einschließlich der Höhe des Anteils am Grundkapital und der Stimmrechte gemäß § 23 Abs. 1 WpÜG

a) wöchentlich nach Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage,

- b) täglich während der letzten Woche vor Ablauf der Annahmefrist,
- c) unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist,
- d) unverzüglich nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist, und
- e) unverzüglich nach Erreichen der für einen Ausschluss nach § 39a Abs. 1 und 2 erforderlichen Beteiligungshöhe

unter https://intershop-angebot.de sowie im Bundesanzeiger veröffentlichen.

Die Bieter werden zudem alle sonstigen nach dem WpÜG erforderlichen Veröffentlichungen und Bekanntmachungen im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot unter <a href="https://intershop-angebot.de">https://intershop-angebot.de</a> sowie im Bundesanzeiger veröffentlichen. Ferner werden die Bieter alle weiteren gesetzlichen Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten einhalten.

## 19. Begleitende Bank

Die Baader Bank Aktiengesellschaft, mit Sitz in München, hat die Bieter bei der Vorbereitung dieses Übernahmeangebots beraten und koordiniert die technische Durchführung und Abwicklung des Übernahmeangebots.

#### 20. Steuerrechtliche Hinweise

Die Bieter empfehlen den INTERSHOP-Aktionären, vor einer Annahme dieses Übernahmeangebots eine ihre persönlichen Verhältnisse berücksichtigende, professionelle Beratung zu den steuerlichen Folgen der Annahme dieses Übernahmeangebots einzuholen.

#### 21. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das Übernahmeangebot und die durch seine Annahme zustande kommenden Verträge zwischen den Bietern und den INTERSHOP-Aktionären unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit diesem Übernahmeangebot (sowie jedem Vertrag, der infolge der Annahme des Übernahmeangebots zustande kommt) entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist, soweit rechtlich zulässig, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

# 22. Erklärung über die Übernahme der Verantwortung

Die Shareholder Value Beteiligungen AG mit Sitz in Frankfurt am Main und die Shareholder Value Management AG mit Sitz in Frankfurt am Main übernehmen jeweils gemäß § 11 Abs. 3 WpÜG i.V.m. § 12 WpÜG die Verantwortung für den Inhalt dieser Angebotsunterlage und erklären jeweils, dass ihres Wissens die in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Angaben richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Frankfurt, den 19.03.2019

Shareholder Value Beteiligungen AG, vertreten durch den Vorstand

Frank Fischer

Simon Pliquett

Frankfurt, den 19.03.2019

Shareholder Value Management AG, vertreten durch den Vorstand

Frank Fischer

Ulf Christian Becker

Philipp Prömm

Anlage 1

Definitionen der in der Angebotsunterlage verwendeten Begriffe

Begriff	Fundstelle der Definition in der Angebotsunterlage		
Angebotspreis	wie in Ziffer 3.1 definiert		
Angebotsunterlage	wie in Ziffer 1.1 definiert		
Annahmeerklärung	wie in Ziffer 10.2 definiert		
Annahmefrist	wie in Ziffer 3.2 definiert		
BaFin	wie in Ziffer 1.1 definiert		
Bankarbeitstag	wie in Ziffer 1.5.1 definiert		
Bieter	wie in Ziffer 1.1 definiert		
Bieterin zu 1)	wie in Ziffer 1.1 definiert		
Bieterin zu 2)	wie in Ziffer 1.1 definiert		
Clearstream	wie in Ziffer 10.2 definiert		
Depotführende Bank	wie in Ziffer 1.4 definiert		
Geschäftsbericht 2017	wie in Ziffer 1.5.2 definiert		
Gesamttransaktionsbetrag	wie in Ziffer 13. definiert		
9-Monatsbericht 2018	wie in Ziffer 1.5.2 definiert		
INTERSHOP	Wie in Ziffer 1.1 definiert		
INTERSHOP-Aktien	wie in Ziffer 6.2.1 definiert		
INTERSHOP-Aktionär	wie in Ziffer 3.1 definiert		
INTERSHOP-Gruppe	wie in Ziffer 1.5.2 definiert		
Ortszeit	wie in Ziffer 1.5.1 definiert		

Tochterunternehmen	wie in Ziffer 1.5.1 definiert		
Übernahmeangebot	wie in Ziffer 1.1 definiert		
Vollzugsbedingungen	wie in Ziffer 4. definiert		
Weitere Annahmefrist	wie in Ziffer 3.4 definiert		
WpÜG	wie in Ziffer 1.1 definiert		
WpÜG-AngebotsVO	wie in Ziffer 1.1 definiert		
Zentrale Abwicklungsstelle	wie in Ziffer 10.1 definiert		
Zielgesellschaft	wie in Ziffer 1.1 definiert		
Zum Verkauf Eingereichte Aktien	wie in Ziffer 10.2 definiert		

# Anlage 2

Liste der Tochterunternehmen der INTERSHOP Communications Aktiengesellschaft

Gesellschaft	Sitz	Land
The Bakery GmbH	Berlin	Deutschland
Intershop Communications Ventures GmbH	Jena	Deutschland
Intershop Communications, Inc.	San Francisco, CA	USA
Intershop Communications Australia Pty Ltd.	Melbourne	Australien
Intershop Communications Asia Ltd.	Hongkong	China
Intershop Communications SARL	Paris	Frankreich
Intershop Communications Ltd.	Romsey	Großbritannien

# Anlage 3

Finanzierungsbestätigung der Baader Bank Aktiengesellschaft



Baader Bank AG - Postfach 1102 - 85701 Unterschleißheim - Deutschland

### Shareholder Value Management AG

Neue Mainzer Str.1 60311 Frankfurt am Main

#### Shareholder Value Beteiligungen AG

Neue Mainzer Str.1 60311 Frankfurt am Main

Unterschleißheim, 15. März 2019

Bestätigung nach § 13 Absatz 1 Satz 2 des deutschen Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes vom 20.12.2001 (BGBI. I Seite 3822), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23.06.2017 (BGBI. I S. 1693) zum Übernahmeangebot der Shareholder Value Management AG und der Shareholder Value Beteiligungen AG an die Aktionäre der Intershop Communcations Aktiengesellschaft über den Erwerb sämtlicher, nicht unmittelbar von den Bietern gehaltene Aktien der Intershop Communcations Aktiengesellschaft gegen Zahlung einer Geldleistung in Höhe von EUR 1,39 je Aktie

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Baader Bank Aktiengesellschaft mit Sitz in Unterschleissheim bestätigt hiermit gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG, dass die Shareholder Value Management AG und die Shareholder Value Beteiligungen AG die notwendigen Maßnahmen getroffen haben, um sicherzustellen, dass ihnen die zur vollständigen Erfüllung des oben genannten Übernahmeangebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Geldleistung zur Verfügung stehen.

Mit freundlichen Grüßen

Baader Bank Aktiengesellschaft

Nico Baader Vorstand

ppa. Thomas Winter-Schieszl

**Executive Director**